Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3284**
15. Wahlperiode 11. 06. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Juni 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Sind für die kommenden Jahre Kürzungen bei den Zuwendungen des Bundes an das Germanische Nationalmuseum Nürnberg nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 4. Juni 2004

Im Haushaltsjahr 2004 musste aufgrund einer globalen Minderausgabe zur Sicherung der gesetzlichen Rentenfinanzierung eine Kürzung von 1,5 v. H. ausgesprochen werden. Diese Kürzung ist innerhalb des BKM-Haushaltes gleichmäßig auf alle von der BKM geförderten Einrichtungen verteilt worden. Für 2005 ist aus dem gleichen Grund eine weitere Kürzung von 1,5 v. H. beim Betriebshaushalt vorgesehen. Für die Weiterführung der Baumaßnahme konnten die erforderlichen Mittel in die Finanzplanung für 2007 und 2008 eingestellt werden.

2. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, dass dann das Germanische Nationalmuseum angesichts laufender aktueller dringender Einrichtungs- und Baumaßnahmen durch erhebliche Mittelkürzungen des Bundes auf Jahre zur Dauerbaustelle werden könnte?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 4. Juni 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass dies zu Verzögerungen führen würde, wenn es nur auf die Bundesmittel ankäme. Um unvertretbare Verzögerungen zu vermeiden, wird der Bund aber versuchen, mit dem Freistaat Bayern, der 67,5 v. H. der Kosten trägt, zu einer Vorfinanzierung durch diesen zu kommen. Der Bund erwartet insoweit ein Entgegenkommen, weil sich die Gesamtkosten um rd. 56 v. H. erhöht haben und die Investition eigentlich schon in 2004 abgeschlossen sein sollte.

3. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass das Germanische Nationalmuseum in der Dürerstadt Nürnberg als wesentlicher Faktor des Kulturstandorts Bayern und Deutschland in einem angemessenen Zeitraum ausgebaut wird?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 4. Juni 2004

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Baumaßnahmen, die aufgrund gekürzter Mittel verzögert werden, in der Regel wesentlich teurer kommen und für das Germanische Nationalmuseum entsprechend negative Folgen hätten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 4. Juni 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Verzögerungen zu Verteuerungen führen. Sie wird deshalb versuchen, mit dem Freistaat Bayern als Hauptfinancier der Maßnahme zu einer einvernehmlichen Regelung im Sinne der Antwort zu Frage 2 zu kommen.

5. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung den Widerspruch aufzulösen zwischen der bereits für Januar 2004 gemachten Ankündigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss, eines wissenschaftlichen Kolloquiums über den Widmungstext für das geplante Mahnmal für die ermordeten Sinti und Roma einerseits und andererseits der Aussage des Bundesministers des Innern, Otto Schily, „Bei der Wahl der Inschrift sollten die Repräsentanten der Roma und Sinti das erste Wort haben. Es bedarf im Übrigen meiner Meinung nach keiner umständlichen wissenschaftlichen Expertisen, um die Richtigkeit der von Roman Herzog formulierten Einordnung des historischen Tatbestandes einzusehen.“ (Grußwort anlässlich der Gedenkfeier zum 60. Jahrestag des Auftandes der Sinti und Roma in Auschwitz-Birkenau, 16. Mai 2004, www.bmi.bund.de/dokumente/Rede/ix_94904.htm), und auf welche Weise wird sichergestellt, dass alle Repräsentanten der Sinit und Roma an der Entscheidungsfindung für eine Inschrift beteiligt werden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 8. Juni 2004

An dem Zitat des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog, das der Zentralrat deutscher Sinti und Roma als Widmungstext wünscht, wurde von Wissenschaftlern sowie von Opfervertretern Kritik geübt. Die Bundesregierung sieht sich in der Pflicht, in Hinblick sowohl auf die inhaltliche Korrektheit der Formulierung der Widmung als auch ihre möglichst breite Akzeptanz in der Opfergruppe die vorgetragene Kritik unter Beteiligung der Kritiker wie der Befürworter des in Rede stehenden Textes zu überprüfen. Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu Meinungsäußerungen einzelner Mitglieder der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige menschenrechtliche Situation insbesondere der ethnischen Minderheiten im Kosovo vor dem Hintergrund der jüngsten Ausschreitungen gegenüber den Angehörigen der Aschkali (SPIEGEL Online vom 26. Mai 2004), und welche Möglichkeiten sieht sie, in Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnern einen dauerhaften Minderheitenschutz und die Einhaltung der Menschenrechte in der Krisenregion durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 7. Juni 2004

Organisierte Kriminalität, gewalttätiger politischer Extremismus sowie interethnische Gewalt sind Hauptursachen für die kritische Lage vor allem der Minderheiten im Kosovo. Nach einer Phase der Abnahme von Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten stellen die gewalttätigen Ausschreitungen im März 2004 einen schweren Rückschlag für die Bemühungen der Internationalen Gemeinschaft dar, ein friedliches Zusammenleben der ethnischen Gruppen zu sichern.

Von diesen Ausschreitungen waren hauptsächlich Angehörige der serbischen Minderheit betroffen. Laut Bericht des VN-Generalsekretärs vom 30. April 2004 (SR-Dokument S/2004/348) seien von den ca. 4 100 neu Vertriebenen 82 Prozent Angehörige der serbischen Minderheit, die restlichen 18 Prozent hauptsächlich Roma und Aschkali.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung war auch eine geschlossene Gruppe von 252 Aschkali aus der Ortschaft Vushtri von den Ausschreitungen betroffen. Sie soll sich immer noch im französischen KFOR-Camp in Novo Selo befinden. Nachdem Premierminister Bajram Rexhepi diese Gruppe der Aschkali im April besucht hatte, hatten

ihre Vertreter die Absicht bekundet, nach dem Wiederaufbau in ihre Häuser zurückzukehren. Übergangsweise sollen sie in einem noch herzurichtenden Hotel in der Nähe untergebracht werden. Dieses Projekt wird nach Kenntnis der Bundesregierung von einer amerikanischen NGO finanziert.

Die Bundesregierung bemüht sich, speziell Projekte für diese besonders benachteiligten Minderheiten-Gruppen zu identifizieren. Dieses Jahr wurde bereits die Finanzierung von zwei Projekten des UNHCR zugesagt, die explizit Roma und Aschkali (neben anderen Minderheiten) als Zielgruppe berücksichtigen. Die Bundesregierung stellt 152 958 Euro zur Unterstützung des Transitzentrums Plemetina und 150 000 Euro zum Kauf und zur Verteilung von Lebensmitteln, Hausrat und Brennholz zur Verfügung.

Nicht erst seit den ethnisch motivierten Ausschreitungen vom März 2004 hat sich die Bundesregierung innerhalb der relevanten internationalen Abstimmungsorgane für die Verbesserung der Situation aller Minderheiten im Kosovo eingesetzt. Es geht im Kosovo zunächst um die Mindestanforderungen an physischer und psychologischer Sicherheit für Minderheiten, um deren Bewegungsfreiheit und Eröffnung von Rückkehrmöglichkeiten für Flüchtlinge und Vertriebene.

Kurzfristig müssen die zerstörten Häuser und Kirchen aus dem Kosovo-Haushalt wieder aufgebaut werden. Dies muss durch Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage durch KFOR und die internationale UNMIK-Polizei unterstützt werden. Langfristig kann der Minderheitenschutz aber nur durch eine verstärkte Übertragung von politischen Partizipationsrechten und gleichzeitige Gewährung von mehr Selbstbestimmung für Belange der Minderheiten erzielt werden. Die Bundesregierung setzt sich daher für die Stärkung der Selbstverwaltung auf Gemeindeebene ein. Der Europarat hat dazu ein Dezentralisierungskonzept entwickelt, das von UNMIK im Dialog mit den Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Minderheiten weiterentwickelt werden muss.

7. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Gerichtes in Chrudim (Tschechische Republik) in der Klage des Grafen Kinsky (dpa vom 26. Mai 2004) bezogen auf die Argumentation, die Benesch-Dekrete seien auf die klagende Person zu Unrecht angewendet worden, und welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Klagen von deutschen NS-Gegnern, die ebenfalls von den Benesch-Dekreten betroffen worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 4. Juni 2004

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung stützt sich der 1936 geborene und bereits 1940 aus der damaligen Tschechoslowakei ausgewanderte Kläger in den von ihm angestrengten zahlreichen Gerichtsverfahren regelmäßig auf Verfahrensfehler in der seinerzeitigen Anwen-

dung der Benesch-Dekrete durch die einzelnen tschechischen Behörden. Aufgrund dieser Verfahrensfehler sei es – so der Kläger – nie zu einer rechtlich wirksamen Enteignung gekommen. Tschechische Gerichte haben ihm auch schon in der Vergangenheit in zumindest einem Fall Recht gegeben; dieses Urteil ist aber nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht rechtskräftig geworden.

Ein unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang mit Klagen von NS-Gegnern besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 17. März 2003 verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/849 vom 10. April 2003).

8. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit sind Presseberichte zutreffend (Der Donauschwabe vom 15. April 2004), wonach der kroatische Premierminister Ivo Sanader im Namen der kroatischen Regierung zugesagt habe, eine formelle Aufhebung der AVNOJ-Dekrete (AVNOJ = Antifaschistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens) durch die Regierung vorzunehmen, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diesen Prozess zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 4. Juni 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich Premierminister Ivo Sanader gegenüber Vertretern des kroatischen Parlaments entsprechend geäußert haben soll.

9. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und Koratien bezüglich Restitution bzw. Entschädigung für die aufgrund der AVNOJ-Dekrete enteigneten Vermögen, und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass es im Falle einer Einigung zwischen Kroatien und Österreich zu keiner Ungleichbehandlung deutscher Staatsbürger kommt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 4. Juni 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Österreich und Kroatien über Entschädigungsfragen in Ausführung des kroatischen Entschädigungsgesetzes von 1996/2002 in Verhandlungen stehen. Voraussagen zu einem eventuellen Verhandlungsergebnis sind derzeit nicht möglich. Die Bundesregierung hat gegenüber der kroatischen Regierung ihr Interesse an der Entschädigung deutscher Vertriebener anhängig gemacht.

10. Abgeordnete
Petra
Pau
(fraktionslos)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass amerikanische Militärangehörige, offenbar systematisch und aufgrund von Anordnung von höchsten Stellen, Folterungen in Guantanamo Bay, Afghanistan und im Irak durchgeführt haben, wann ergriffen, um diese Folterungen unabhängig durch ein Internationales Tribunal aufklären zu lassen und die Taten zu ahnden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 8. Juni 2004

Die Bundesregierung hat Berichte über Misshandlungen und Folterungen irakischer Gefangener mit Entsetzen und Abscheu zur Kenntnis genommen. Bundesminister Joseph Fischer hat bei seinen Gesprächen während seines USA-Besuchs Mitte Mai dies gegenüber seinen amerikanischen Gesprächspartnern zum Ausdruck gebracht. Er hat gefordert, dass die Foltervorwürfe zügig und umfassend aufgeklärt, die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Vorfälle getroffen werden.

Die Genfer Konventionen verpflichten die Staaten, bei schweren Verletzungen der Konventionen durch ihre Soldaten diese vor ihren eigenen Gerichten anzuklagen (Artikel 129 III. Genfer Konvention, Artikel 146 IV. Genfer Konvention). Eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs besteht demgegenüber nicht. Die USA haben das römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) nicht ratifiziert. Der Internationale Strafgerichtshof ist im Übrigen auch für die Ahndung und Aburteilung von Verbrechen, die von Soldaten begangen werden, die einer Vertragspartei angehören, nur dann zuständig, wenn die entsprechende Vertragspartei nicht willens oder nicht in der Lage ist, eine eigene Strafverfolgung durchzuführen.

Die amerikanische Regierung hat zugesagt, dass die Verbrechen aufgeklärt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Erste Verfahren in Zusammenhang mit den Foltervorwürfen in Irak sind bereits durchgeführt worden. Die US-Administration hat zudem eine Untersuchung der Verhältnisse in den von den USA in Afghanistan betriebenen Gefängnissen angeordnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordneter
Klaus
Brähmig
(CDU/CSU)

Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass der Stiftungshaushalt der Heimkehrerstiftung für das Haushaltsjahr 2004 eine voraussichtliche Deckungslücke von 1 125 000 Euro aufweist, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um diese Deckungslücke zu schließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 4. Juni 2004

In einem Bericht des Bundesministeriums des Innern an die Teilnehmer eines interfraktionellen Gesprächs vom 13. Januar 2004 wurde darauf hingewiesen, dass mehr Unterstützungsleistungen beantragt worden waren als Mittel zur Verfügung stehen und in 2004 – unbeschadet der Tatsache, dass auf die Gewährung der Unterstützungsleistungen kein Rechtsanspruch besteht – gegebenenfalls „insbesondere im Rahmen einer abschließenden Antwort des Gesetzgebers zur Frage der Zukunft der Unterstützungsleistungen (nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz) unter Berücksichtigung der in 2005 auslaufenden gesetzlichen Finanzierungsregelungen zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt werden“ müssten.

12. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Mittel der Heimkehrerstiftung für Unterstützungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Heimkehrerstiftungsgesetz bereits Ende Mai 2004 vollständig verausgabt sind, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um diese Deckungslücke im Stiftungshaushalt möglichst schnell zu schließen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 4. Juni 2004

Einem Schreiben des Dienststellenleiters der Heimkehrerstiftung vom 4. Mai 2004 zufolge wird mit einer Erschöpfung der Mittel, die nach § 4 Abs. 1 Heimkehrerstiftungsgesetz der Stiftung für die Gewährung von Unterstützungsleistungen in 2004 aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt worden sind, etwa in der zweiten Hälfte des Monats Juni gerechnet. Nach der Gesetzeslage ist die Bundesregierung rechtlich nicht verpflichtet, zusätzlich zu den im Heimkehrerstiftungsgesetz vorgesehenen Zuweisungen weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die weitere Mittelgewährung kann daher letztlich nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts durch den (Haushalts-)Gesetzgeber entschieden werden, wie bereits in dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Bericht festgestellt wurde. Die Bundesregierung leistet ihren Beitrag zur Erarbeitung dieses Gesamtkonzepts.

13. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Umfasst die von der Bundesregierung im Rahmen der Vereinbarung über das Zuwanderungsgesetz angekündigte vollständige Übernahme der Kosten für Integrationskurse nur die Neuankömmlinge oder auch die bereits in Deutschland lebenden Personen, bei denen ein Bedarf an weiteren Integrationsmaßnahmen besteht?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Die in den Gesprächen vom 25. Mai zwischen dem Bundeskanzler und den Parteispitzen von CDU/CSU und FDP erzielte Einigung zur Integration betraf den Übergang von einem Verpflichtungsmodell zurück zu dem im Zuwanderungsentwurf vorgesehenen Anspruchsmodell. Dies bedeutet nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes insbesondere, dass der Bund die Integrationskurskosten für anspruchsberechtigte Neuzuwanderer übernimmt. Im Übrigen kommt eine Integrationskursteilnahme auf Kosten des Bundes nach Maßgabe des Kursangebotes und des haushalterisch Möglichen in Betracht.

14. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Weshalb begründet die Bundesregierung auf ihrer Internetseite www.bundesregierung.de in der Rubrik „Fragen und Antworten zum Zuwanderungsgesetz“ die Notwendigkeit des Gesetzes u. a. mit den Worten „weil rückläufige Spätaussiedlerzahlen zu erwarten sind“, obwohl sich die Zahl der Zuzüge allein im Zeitraum von 1994 bis zu 2001 bereits mehr als halbiert hat, und ist sie in diesem Zusammenhang bereit, das Aussiedlerthema nicht länger unter der Überschrift „Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern insgesamt“ zu thematisieren, da es sich bei den „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“ um Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz handelt?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Die Frage geht unzutreffend davon aus, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit des Zuwanderungsgesetzes mit zu erwartenden rückläufigen Spätaussiedlerzahlen begründet. Auf der in Bezug genommenen Internetseite www.bundesregierung.de wird in der Rubrik „Fragen und Antworten zum Zuwanderungsgesetz“ vielmehr die Frage „Führt das Gesetz zu mehr oder weniger Zuwanderung?“ dahin gehend beantwortet, dass das Gesetz den Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern insgesamt begrenzen will, weil – unter anderem – „rückläufige Spätaussiedlerzahlen zu erwarten sind“. Hierzu wird auf der Internetseite ausgeführt, dass wegen der zukünftig als Voraussetzung für den Mitzug von ausländischen Familienangehörigen zu bestehenden Sprachprüfung, die Zahl der mitziehenden ausländischen Familienangehörigen voraussichtlich abnehmen wird.

Spätaussiedler sowie die in ihrem Aufnahmebescheid einbezogenen nichtdeutschen Familienangehörigen erwerben im Übrigen den Deutschen-Status im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG erst mit ihrer Aufnahme in Deutschland (§ 4 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz).

15. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, das Schengener Informationssystem II mit den Datenbanken von Europol, Eurojust und des Visainformationssystems zu koppeln, und wenn ja, welche Vorteile verspricht sich die Bundesregierung davon?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, dass Europol den Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS) erhält. Der in der Sache erreichte Konsens zwischen den Mitgliedstaaten sieht den Zugriff auf die Daten des SIS zur Festnahme (Artikel 95 Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ), zur verdeckten Registrierung bzw. gezielten Kontrolle (Artikel 99 SDÜ) und zur Sachfahndung (Artikel 100 SDÜ) vor.

Die Bundesregierung hält es auch für erforderlich, dass Eurojust den Zugriff auf das SIS erhält. Der in der Sache hier zunächst erreichte Konsens zwischen den Mitgliedstaaten sieht den Zugriff auf die Daten des SIS zur Festnahme (Artikel 95 SDÜ) und zur justiziellen Aufenthaltsermittlung (Artikel 98 SDÜ) vor. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass Eurojust der für die Fallarbeit unabdingbare und dringend notwendige Zugriff jedenfalls auf die Sachfahndungsdaten nach Artikel 100 SDÜ gewährt wird, und geht davon aus, dass die bereits vom Rat vorgeschlagene Prüfung einer Ausweitung des Zugriffs auf weitere Datenkategorien für Eurojurist unverzüglich aufgenommen wird.

Der auf die Initiative Spaniens zum SIS zurückgehende Vorschlag für einen Beschluss unterliegt allerdings noch dem Parlamentsvorbehalt Dänemarks. Der Beschluss kann daher noch nicht vom Rat angenommen werden. Sobald die Annahme durch den Rat erfolgt ist, kann mit den technischen Vorbereitungen für den Anschluss von Europol bzw. Eurojust an das SIS begonnen werden.

Die Abfrage des SIS durch Europol und Eurojust bedeutet nicht, dass eine Kopplung des SIS mit dort bestehenden Datenbanken eingerichtet wird. Vielmehr wird das Herunterladen oder die Übernahme von Daten des SIS in den betreffenden Datenschutzregelungen ausgeschlossen. Die Verarbeitung von Daten des SIS durch Europol richtet sich bei vorliegender Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats nach dem Europol-Übereinkommen. Die Verarbeitung von Daten des SIS durch Eurojust richtet sich nach dem Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust.

Der Rat hat mit Unterstützung Deutschlands in seinen Schlussfolgerungen zum Visa Informationssystem (VIS) eine gemeinsame technische Plattform mit dem SIS der zweiten Generation, dem SIS II, befürwortet, soweit die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die beiden Systeme dies erlauben. Das VIS und SIS II werden jedoch zwei verschiedene Systeme mit strikt gesonderten Daten und getrenntem Zugriff sein. Als Vorteil wären Einsparungen von Beschaffungskosten bei Hard- und Software sowie Infrastrukturkosten im laufenden Betrieb zu erwarten. Eine detaillierte Untersuchung die-

ser möglichen Synergie-Effekte durch die für den technischen Aufbau des SIS II und des VIS zuständige EU-Kommission liegt jedoch noch nicht vor.

16. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Müssen im Zusammenhang mit dem Aufbau des Schengener Informationssystems II Regelungen im Bereich des Datenschutzes verändert werden, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 4. Juni 2004

Das Datenschutzregime beim SIS bleibt im Grundsatz unverändert. Im Detail ergeben sich jedoch Änderungen. Der Rat hat mit Unterstützung Deutschlands bereits eine Verordnung angenommen, die beim SIS II nicht mehr wie bisher durchschnittlich nur jede zehnte Übermittlung personenbezogener Daten zur Protokollierung vorschreibt, sondern jede Übermittlung (Vollprotokollierung). Der zugehörige Beschluss unterliegt allerdings noch dem Parlamentsvorbehalt Dänemarks.

Im Zuge der Beratung weiterer Rechtsakte zum SIS II könnten weitere Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes vorgelegt werden. Konkrete Initiativen dazu sind nicht bekannt.

Es könnte auch eine Überarbeitung der Zuständigkeiten der nationalen Kontrollinstanzen nach Artikel 114 SDÜ bzw. der Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 115 SDÜ wegen der gegenüber dem bestehenden SIS I+ beim SIS II geänderten Architektur notwendig werden. Die Prüfungen dazu sind noch nicht abgeschlossen.

17. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

In welchen Zeiträumen plant die Bundesregierung die Einführung welcher biometrischer Kennzeichnen in Pass oder Personalausweispapieren?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Auf Wunsch aller EU-Mitgliedstaaten soll ein einheitlicher, verbindlicher Sicherheitsstandard zu Pässen mit Biometrie geschaffen werden. Die EU-KOM hat am 19. Februar 2004 im J/I-Rat ihren Vorschlag für einheitliche EU-Pässe mit biometrischen Merkmalen vorgestellt. Die EU-Abstimmungsprozesse sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Basierend auf den Spezifikationen der EU wird die nationale Umsetzung für Pässe gleich anschließend erfolgen. Die Einführung der Biometrie in Personalausweisen wird sich daran als zweiter Schritt anschließen.

18. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Identifikationsanwendungen, wie z. B. der Abgleich mit Datenbanken, sind nach Auffassung der Bundesregierung nach Einführung der biometrischen Merkmale in Pass- und Personalausweispapieren möglich?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Der Vorschlag der EU-KOM vom 19. Februar 2004 für einheitliche EU-Pässe mit biometrischen Merkmalen sieht die biometrischen Merkmale nur zum Zwecke der Verifikation (Prüfung der Zugehörigkeit eines Dokuments zu einer Person) vor.

Eine Identifikation, also die Ermittlung der Identität einer Person nur aufgrund vorliegender biometrischer Merkmale, setzt eine entsprechende Datenbank voraus. Nach deutschem Recht wird im Zusammenhang mit der Einbringung von biometrischen Merkmalen in Pässen und Personalausweisen eine bundesweite Datei nicht eingerichtet. Die biometrischen Identifizierungsmöglichkeiten werden demzufolge über den bisherigen Stand (z. B. Automatisiertes-Fingerabdruck-Identifizierungssystem – AFIS) hinaus nicht erweitert.

19. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Wie viele Fälle tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer und fremdenfeindlicher Straftaten sind der Bundesregierung im April 2004 bekannt geworden (bitte nach Ländern auflisten)?

20. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Wie viele Personen wurden durch rechtsextreme und fremdenfeindliche Straftaten geschädigt (bitte nach Ländern auflisten)?

21. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Wie viele Personen wurden wegen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Straftaten im Monat April 2004 festgenommen (bitte nach Ländern auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 9. Juni 2004

Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Zahlen können sich in Folge von Nachmeldungen der Länder noch – unter Umständen deutlich – verändern und stellen insofern keine abschließenden Werte dar.

Zu Frage 19

Im Monat April 2004 wurden insgesamt 687 politisch rechts motivierte Straftaten, darunter 44 Gewalttaten und 489 Propagandadelikte, erfasst.

Bei 128 Straftaten, darunter 30 Propagandadelikte und 19 Gewalttaten, konnte eine fremdenfeindliche Motivation festgestellt werden.

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts

Bundesland	**Gewalttaten**	**Sonstige Straftaten**
BB	2	39
BR	3	51
BW	4	61
BY	5	69
HB	0	7
HE	4	43
HH	0	10
MV	1	20
NI	3	82
NW	8	98
RP	1	11
SH	4	11
SL	0	5
SN	7	78
ST	2	23
TH	0	35
Summe	**44**	**643**

Verteilung – Politisch motivierte Kriminalität – rechts mit fremdenfeindlicher Motivation

Bundesland	**Gewalttaten**	**Sonstige Straftaten**
BB	1	4
BR	2	13
BW	3	17
BY	2	11
HB	0	1
HE	1	12
HH	0	1
MV	0	2

Bundesland	**Gewalttaten**	**Sonstige Straftaten**
NI	1	19
NW	5	13
RP	1	5
SH	2	5
SL	0	0
SN	1	3
ST	0	1
TH	0	2
Summe	**19**	**109**

Zu Frage 20

Im April 2004 wurden insgesamt 45 Personen infolge Straftaten der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ verletzt, darunter 14 Personen aus fremdenfeindlicher Motivation.

Bundesland	**Anzahl der verletzten Personen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“**	**Anzahl der verletzten Personen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ mit fremdenfeindlicher Motivation**
BB	2	1
BR	2	1
BW	2	1
BY	4	1
HB	0	0
HE	2	1
HH	0	0
MV	1	0
NI	1	1
NW	9	5
RP	1	1
SH	8	1
SL	0	0
SN	10	1
ST	3	0
TH	0	0
Summe	**45**	**14**

Zu Frage 21

Zu den im Monat April 2004 erfassten 687 politisch rechts motivierten Straftaten wurden insgesamt 453 Tatverdächtige ermittelt, von denen 48 Personen festgenommen wurden. In 6 Fällen wurde Haftbefehl erlassen.

Im Zusammenhang mit den für April 2004 gemeldeten 128 fremdenfeindlich motivierten Straftaten wurden 114 Tatverdächtige ermittelt. 11 Personen wurden festgenommen und in einem Fall wurde Haftbefehl erlassen.

Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und festgenommenen Personen im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“

Bundesland	**Tatverdächtige**	**Vorläufige Festnahmen**	**Haftbefehle**
BB	43	1	0
BR	28	1	0
BW	36	0	0
BY	46	13	1
HB	4	1	0
HE	18	1	0
HH	4	0	0
MV	18	1	0
NI	43	2	0
NW	65	11	0
RP	17	1	0
SH	20	1	0
SL	3	0	0
SN	59	9	2
ST	30	6	3
TH	19	0	0
Summe	**453**	**48**	**6**

Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und festgenommenen Personen im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts mit fremdenfeindlicher Motivation“

Bundesland	**Tatverdächtige**	**Vorläufige Festnahmen**	**Haftbefehle**
BB	7	1	0
BR	13	1	0
BW	10	0	0

Bundesland	Tatverdächtige	Vorläufige Festnahmen	Haftbefehle
BY	12	0	1
HB	1	0	0
HE	3	0	0
HH	1	0	0
MV	2	0	0
NI	12	0	0
NW	30	8	0
RP	4	1	0
SH	10	0	0
SL	0	0	0
SN	4	0	0
ST	5	0	0
TH	0	0	0
Summe	**114**	**11**	**1**

22. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Sind die Mitglieder der Bundesregierung an den Kabinettbeschluss vom 16. Dezember 1998, in dem die Obergrenze der in Berlin beschäftigten Mitarbeiter der Bundesministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben, auf 25 Prozent festgeschrieben ist, gebunden, und wenn ja, welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen diesen Beschluss?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung hält an dem Kabinettbeschluss vom 16. Dezember 1998 fest. Dieser schließt in begründeten Ausnahmefällen Anpassungen aus funktionalen oder organisatorischen Gründen nicht aus.

23. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Trifft nach Auffassung der Bundesregierung die von Vural Öger gemachte Prognose zu, „es wird erwartet, dass im Jahr 2100 die Zahl der Ausländer in Deutschland 35 Millionen betragen wird“, der in diesem Zusammenhang zudem geäußert hat, „es geht einfach nicht, dass 40 von 100 deutschen Frauen keine Kinder machen, dass unsere Renten in Gefahr sind“ (Bild vom 24. Mai 2004), und wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Entwicklung der Geburtenrate in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 1. Juni 2004

Die Bundesregierung kommentiert keine Äußerungen von Bewerbern bei der Europawahl. Im Übrigen hat Vural Öger dementiert, diese Äußerungen getan zu haben.

24. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wann hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, dem Errichtungsstatut der „Gefährder-Datei“ zugestimmt, und welche Personen werden als „Gefährder“ gespeichert?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 7. Juni 2004

Beim Bundeskriminalamt wird keine Datei unter der Bezeichnung „Gefährder-Datei“ geführt. Vielmehr werden personenbezogene Daten von „Gefährdern“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung des islamistischen Terorismus in der „Datenbank Islamismus“ (DABIS) gespeichert. Die Errichtungsanordnung für DABIS wurde nach der am 16. Oktober 2003 eingeleiteten Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz am 15. Januar 2004 aktualisiert. Es ist nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BKAG nicht erforderlich, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz einer Errichtungsanordnung „zustimmt“.

Als Gefährder wird nach der gemeinsamen Definition von Bund und Ländern eine Person bezeichnet, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird.

25. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Auf welcher tatsächlichen Grundlage werden diese Angaben und in welchem Zeitraum in dieser Datei gespeichert?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 7. Juni 2004

Das Bundeskriminalamt speichert die Daten von „Gefährdern“ aufgrund entsprechender Ländermeldungen nach inhaltlicher Prüfung in DABIS. „Gefährder“ werden zudem nach Maßgabe der jeweiligen Errichtungsanordnungen auch in anderen polizeilichen Verbunddateien, wie z. B. der Datei APIS, gespeichert. Die Aussonderungsprüffristen, nach deren Ablauf das Erfordernis der weiteren Speicherung eines Datensatzes zu prüfen ist, dürfen nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BKAG bei Erwachsenen höchstens 10 Jahre, bei Jugendlichen höchstens 5 Jahre betragen.

26. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Welche tatsächlichen und rechtlichen Folgen hat die Aufnahme einer Person in diese Datei für die Polizeien von Bund und Ländern sowie für den Betroffenen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Die Datei DABIS wurde beim Bundeskriminalamt eingerichtet, um die im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion erfolgende Auswertung phänomenbezogener Erkenntnisse zu unterstützen, und somit die Strukturen des islamistischen Terrorismus sowie Personengeflechte zu erhellen. Aus der Speicherung einer Person in DABIS oder in anderen Dateien des polizeilichen Informationssystems ergeben sich jedoch keine unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Folgen. Soweit aber die Auswertung Anhaltspunkte für Straftaten bietet, werden bei hinreichendem Tatverdacht die entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingeleitet. Die Möglichkeit der Einleitung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Länder auf der jeweiligen landesgesetzlichen Grundlage bleibt hiervon unberührt.

27. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wer wird über die Aufnahme in diese Datei informiert bzw. kann sich informieren?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Juni 2004

Das Bundeskriminalamt stellt den Ländern die Auswertungsergebnisse im Rahmen regelmäßiger Bund-Länder-Arbeitssitzungen zur Verfügung. Weitere Stellen, wie zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz, werden nach Maßgabe der einschlägigen Übermittlungsregelungen über vorliegende Erkenntnisse informiert.

Das Bundeskriminalamt muss Betroffene nicht von sich aus über eine Speicherung von Personen in polizeilichen Daten unterrichten. Der Betroffene kann jedoch gemäß § 19 BDSG darüber Auskunft begehren. Diese kann nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden, insbesondere wenn dadurch die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamts gefährdet würde (vgl. § 19 Abs. 4 BDSG).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

28. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Zunahme von heimlichen Vaterschaftstests, bei denen mit Hilfe von Haar- oder Speichelproben der Kinder eine Erbgutanalyse ohne Kenntnis

und Einwilligung des betroffenen potentiellen Vaters, von unbeteiligten Dritten, vorgenommen wird?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 3. Juni 2004

Die moderne Gentechnik bietet die Möglichkeit, molekulargenetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung eines Kindes ohne eine Blutentnahme durchzuführen. Es genügt eine geringe Menge einer DNA-haltigen Körpersubstanz, etwa eine Speichelprobe oder Haare, um für die Untersuchung relevante Desoxyribonukleinsäure (DNA) isolieren und auswerten zu können.

Die technischen Möglichkeiten werden zunehmend von privaten Labors genutzt, die DNA-Tests zur Feststellung der Vaterschaft anbieten. Den Labors genügen Proben von zwei Personen, nämlich des Kindes und des mutmaßlichen Vaters, um im Wege eines Vergleichs der DNA-Merkmale das Abstammungsverhältnis zu klären. Auftraggeber dieser Labors sind zumeist Männer, die an ihrer Vaterschaft zweifeln. Seltener werden die Untersuchungen von Frauen in Auftrag gegeben, die sich wegen mehrerer Sexualpartner Klarheit über den Vater des Kindes verschaffen wollen.

Die für eine genetische Abstammungsuntersuchung erforderlichen Proben lassen sich leicht von den Betroffenen unbemerkt beschaffen. Diese Möglichkeit scheint Väter und Mütter, die an der Vaterschaft für ihr Kind zweifeln, zunehmend dazu zu verleiten, genetische Abstammungsuntersuchungen „heimlich“, also ohne Einwilligung der Betroffenen (bzw. bei minderjährigen Kindern ohne Einwilligung von deren gesetzlichen Vertretern), in Auftrag zu geben. Zudem ist zu befürchten, dass durch die Werbung für die genetischen Abstammungsuntersuchungen in den Familien Druck aufgebaut wird, die Vaterschaft heimlich zu testen, etwa auch von Verwandten oder unbeteiligten Dritten.

Wer eine genetische Abstammungsuntersuchung heimlich in Auftrag gibt, greift damit bereits nach geltendem Recht in das vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitete „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ der Betroffenen ein. Im Rahmen der Prüfung der Widerrechtlichkeit des Eingriffs ist diese Grundrechtsposition gegenüber den (berechtigten) Interessen des Auftraggebers abzuwägen. Die bisherige Rechtsprechung dazu ist nicht einheitlich. So hat das Landgericht München I in einem wettbewerbsrechtlichen Urteil vom 22. Mai 2003 entschieden, dass ein Labor durch die Erstellung heimlicher Abstammungsgutachten nicht unlauter und damit wettbewerbswidrig handele. Demgegenüber haben das Oberlandesgericht Thüringen (Urteil vom 6. März 2003) sowie das Oberlandesgericht Celle (Urteil vom 29. Oktober 2003) in zivilrechtlichen Verfahren über die Anfechtung der Vaterschaft die heimliche Einholung eines Abstammungsgutachtens als rechtswidrig angesehen.

29. Abgeordnete
Gisela Piltz
(FDP)

Welche Initiativen sind hier von der Bundesregierung geplant, und in welchem Zeitrahmen sollen mögliche Initiativen umgesetzt werden?

Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Voraussetzungen und Grenzen privater genetischer Abstammungsuntersuchungen im Rahmen des geplanten Gendiagnostikgesetzes zu regeln. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2002 soll mit diesem Gesetzesvorhaben eine umfassende gesetzliche Regelung genetischer Untersuchungen bei Menschen getroffen werden. Die Regelung hat das Ziel, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen, sie vor genetischer Diskriminierung zu bewahren, das Recht auf Nichtwissen zu gewährleisten, klare Grenzen für die Weitergabe genetischer Daten an Dritte, z. B. Arbeitgeber und Versicherungen, zu ziehen, eine umfassende Aufklärung und Beratung, einen strikten Arztvorbehalt sowie die Nutzung der Ergebnisse genetischer Untersuchungen für individuelle Therapien zu sichern. Der Anwendungsbereich des vorgesehenen Gendiagnostikgesetzes umfasst die Voraussetzungen genetischer Untersuchungen zu medizinischen Zwecken, zu Zwecken der Lebensplanung, zur Klärung der Abstammung, vor und nach Abschluss eines privaten Versicherungsvertrages, vor und nach Abschluss eines Arbeitsvertrages und zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung sowie den Umgang mit genetischen Proben und genetischen Daten. Bei einem so komplexen Regelungsbereich, von dem mehrere Ressorts betroffen sind, ist eine sorgfältige Vorbereitung erforderlich. Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Um die bestehende Rechtsunsicherheit bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung zu beseitigen, ist eine Regelung vorgesehen, nach der private genetische Abstammungsuntersuchungen nur in Auftrag gegeben und vorgenommen werden dürfen, wenn die Einwilligung des Kindes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters, der Mutter des Kindes und des Mannes, dessen Vaterschaft durch die Untersuchung geklärt werden soll, vorliegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30. Abgeordneter
Dr. Rolf Bietmann
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass gemäß § 53 Ziffer 9 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO – BStBl. 2002, Teil I, S. 867 ff.) die Betreiber von gemeinnützigen Familienferienstätten anhand von Unterlagen nachweisen müssen, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen bestimmte Grenzen nicht unterschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) fördert eine Körperschaft mildtätige Zwecke und erhält die damit verbundenen Steuervergünstigungen, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Wirtschaftlich hilfsbedürftig sind nach dieser Vorschrift Personen, deren Bezüge und deren Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Die Finanzbehörden, die zu gesetzmäßigem Handeln verpflichtet sind, dürfen die Steuervergünstigungen nur gewähren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dafür müssen sie prüfen können, ob die von einer mildtätigen Körperschaft unterstützten Personen hilfsbedürftig waren. Der Anwendungserlass zu § 53 AO enthält dazu lediglich die Hinweise, dass die Körperschaft in der Lage sein muss, diesen Nachweis anhand ihrer Unterlagen zu führen, und dass zu diesen Unterlagen stets eine Berechnung der Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person gehören muss. Das Vorhandensein solcher Unterlagen war zum Nachweis der auf die Förderung mildtätiger Zwecke gerichteten Tätigkeit auch schon vor der Aufnahme des Hinweises in den Anwendungserlass zur AO erforderlich.

31. Abgeordneter **Dr. Rolf Bietmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregirung bekannt, dass auf Grund der Änderung des AEAO bei den betroffenen Familienferienstätten erhebliche Unsicherheiten über die Reichweite der Nachweispflicht aufgetreten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Der Hinweis im Anwendungserlass zur AO, der im Übrigen für alle Körperschaften gilt, die mildtätige Zwecke durch die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen fördern, ist nach Auffassung der Bundesregierung klar. Dem Bundesministerium der Finanzen liegt auch keine Anfrage einer mildtätigen Körperschaft zum Verständnis des Hinweises vor.

32. Abgeordneter **Dr. Rolf Bietmann** (CDU/CSU)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, zum Nachweis der Berechtigung Einkommensbescheinigungen oder Steuerbescheide beizufügen, oder ist die eigenständige Angabe der Einkünfte und Bezüge durch den Gast, etwa in einem Formular der Familienferienstätte, ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Nach dem Hinweis im Anwendungserlass zur AO reicht es in der Regel aus, wenn die hilfsbedürftige Person der mildtätigen Körperschaft erklärt, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen

die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigen und der Erklärung eine Unterlage beifügt, auf der sie die nach § 53 Nr. 2 AO zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge berechnet hat. Die Berechnung kann zum Beispiel auf einem von der mildtätigen Körperschaft zur Verfügung gestellten Formular vorgenommen werden.

33. Abgeordneter **Dr. Rolf Bietmann** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung den durch die Änderung des AEAO entstandenen bürokratischen Mehraufwand für die gemeinnützigen Familienferienstätten sowie deren Gäste für angemessen, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Bei der Überarbeitung der Anweisungen zu § 53 im Anwendungserlass zur AO wurde aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich auf eine schon immer bestehende Nachweispflicht hingewiesen. In Folge des Hinweises kann für eine mildtätige Körperschaft deshalb nur dann mehr Verwaltungsaufwand entstehen, wenn sie vorher nicht ausreichend geprüft und festgehalten hat, dass die von ihr unterstützen Personen hilfsbedürftig sind.

34. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuerausfälle für Bund und Länder (bitte getrennt aufführen), wenn gemeinnützige Stiftungen und Zustiftungen steuerlich voll freigestellt würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. Juni 2004

Steuerstatistische Angaben über die Belastung gemeinnütziger Stiftungen mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer infolge der Unterhaltung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe liegen nicht vor. Bei einer eventuellen Einführung einer generellen Befreiung dürften jedoch bei allen Gebietskörperschaften erhebliche, allerdings nicht näher bezifferbare Steuerausfälle eintreten.

Im Einzelnen gelten heute folgende Regelungen:

Gemeinnützige Stiftungen sind grundsätzlich sowohl von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) als auch von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Unterhalten die gemeinnützigen Stiftungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der keinen Zweckbetrieb darstellt, entsteht eine Steuerbelastung nur dann, wenn die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt die Freigrenze von 30 678 Euro im Jahr (§ 64 Abs. 3 AO) übersteigen. Bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer ist ein Freibetrag von 3 835 Euro (§ 24 KStG) und bei der Festsetzung des Gewerbesteuer-

messbetrages ein Freibetrag von 3 900 Euro (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) zu berücksichtigen.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, soweit nicht ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Eine dem EG-Recht widersprechende Steuerfreistellung dürfte bei den gemeinnützigen Stiftungen zu Mehrbelastungen führen, da sie den Anspruch auf eine volle Erstattung der Vorsteuer verlieren würden.

Zuwendungen an gemeinnützigen Zwecken dienenden Stiftungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b ErbStG).

Grundbesitz, der einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehört, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, und die von ihr für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Grundsteuergesetz).

35. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von Problemen in Bezug auf die Anwendung bzw. den Auswirkungen des seit 1. Januar 2004 geltenden § 8a Körperschaftssteuergesetz (KStG), und wenn ja, welche Gesetzesänderung oder andere Maßnahmen plant sie, um diesen Schwierigkeiten rasch entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Paragraph 8a KStG hat durch die Ausdehnung der Regelung auf die Finanzierung durch inländische Anteilseigner an Bedeutung gewonnen. Im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz wurde im Hinblick darauf die ursprünglich vorgesehene Freigrenze von 50 000 Euro auf 250 000 Euro heraufgesetzt. Darüber hinaus wird in Abstimmung mit den Ländern zu den wichtigsten Anwendungsfragen des § 8a KStG n. F. ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorbereitet. Eine Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen.

36. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wie hat die Bundesregierung eine Neufassung des jetzt geltenden § 8a KStG vor Erlass des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (12. Dezember 2002-C-324/00, BFH/NV 2003) vorbereitet, um eine sorgfältige Ausarbeitung zu gewährleisten, und wie will sie die sorgfältige Vorbereitung eines Gesetzes in Zukunft gewährleisten, damit sich eine nachträgliche Mehrarbeit und Nachbesserung erübrigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Die Vorbereitungen einer gesetzlichen Änderung der Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung wurden unmittelbar nach dem Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2002 eingeleitet. Entsprechend der Protokollerklärung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 9. April 2003 befasste sich dann auch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Lösungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen zur europarechtskonformen Ausgestaltung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht am 16. Juni 2003 vor. Dieser Bericht bildete die Grundlage für die jetzt gültige Neufassung des § 8a KStG. Die Praxis, bei der Vorbereitung komplexer Gesetzesvorschläge auch den Sachverstand der Länder mit einzubinden, ist seit langem bewährt. Dies wird die Bundesregierung auch künftig berücksichtigen.

37. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung Befürchtungen, dass die aktuell schwelende Debatte über die Frage der steuerlichen Förderung von Kraftfahrzeugen (Kfz) mit Dieselrußfiltern eine Kaufzurückhaltung der Verbraucher für mit Filtern ausgerüstete Kfz bzw. für Nachrüst-Rußfilter bewirkt, weil sich die Verbraucher etwaige Steuervorteile nicht entgehen lassen wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 10. Juni 2004

Die nach dem Grundgesetz vollständig den Ländern zufließende Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen (Pkw) vor allem nach der Einhaltung von EG-Abgasvorschriften bemessen, bei denen es sich grundsätzlich um technik- und damit wettbewerbsneutrale Wirkvorschriften handelt. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gibt einen gewissen Anreiz für das Halten von Pkw, deren Abgasschadstoffe durch technische Maßnahmen möglichst stark reduziert sind. Falls bis 31. Dezember 2004 erstmals zugelassene Diesel-Pkw mit und ohne Partikelfilter die heute anspruchsvollste Norm „Euro 4“ in allen Belangen einhalten, wird nach geltendem Recht eine befristete Steuerbefreiung gewährt, die längstens bis 31. Dezember 2005 dauern kann.

Es gibt vielfältige Kombinationsmöglichkeiten verschiedener technischer Maßnahmen, um eine über die Euro-4-Grenzwerte hinausgehende Reduzierung der Abgasschadstoffe (insbesondere Partikelmasse und Stickoxide) zu erreichen. Der Rußpartikelfilter ist eine dieser Maßnahmen.

Zu den erwähnten Befürchtungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

38. Abgeordnete
Birgit Homburger
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Überlegung, sich bereits heute auf einen Stichtag festzulegen, ab dem eine steuerliche Förderung von mit Rußfiltern aus- bzw. nachgerüsteten Kfz greifen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 10. Juni 2004

Die seitherigen kraftfahrzeugsteuerlichen Fördermaßnahmen gewähren denjenigen Fahrzeughaltern Vorteile, deren Pkw die durch EG-Richtlinien festgesetzten Abgasgrenzwerte bereits vor ihrer verkehrsrechtlichen Verbindlichkeit einhalten. Dieses Herangehen hat sich als sachgerecht und sinnvoll erwiesen.

39. Abgeordneter
Steffen Kampeter
(CDU/CSU)

Wie war das Tätigkeitsprofil von Klaus-Peter Schmidt-Deguelle während seiner Tätigkeit für das Bundesministerium der Finanzen in den Zeiträumen 1. März bis 31. Dezember 2001 sowie 1. Januar bis 30. Juni 2002 (vgl. dazu Bericht des Bundesrechnungshofes über die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und einem Medienberater, S. 11), und mit welchen Aufgaben wurde er im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Dresdner Bank anlässlich der Euro-Bargeld-Einführung betraut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 10. Juni 2004

Das Tätigkeitprofil von Klaus-Peter Schmidt-Deguelle in den genannten Zeiträumen war inhaltlich wie folgt beschrieben:

Beratung des Ministers in Fragen der Mediennutzung bei der weiteren Umsetzung der Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik, der Presseauftritte in persönlicher oder schriftlicher Form sowie bei öffentlichen Auftritten. Dazu gehörte auch die Begleitung des Ministers bei einzelnen Presse- und Öffentlichkeitsterminen auf nationaler und internationaler Ebene.

Klaus-Peter Schmidt-Deguelle war vom Bundesministerium der Finanzen mit keinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Dresdner Bank anlässlich der Euro-Bargeld-Einführung betraut. Der letzte Beratungstermin von Klaus-Peter Schmidt-Deguelle für das Bundesministerium der Finanzen aus dem erstgenannten Vertrag war am 17. Dezember 2001, der erste Termin aus dem zweitgenannten Vertrag am 14. Januar 2002. In der Zeit dazwischen war Klaus-Peter Schmidt-Deguelle nicht für das Bundesministerium der Finanzen tätig.

40. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung dem Bundesrechnungshof auch im Bundeskanzleramt uneingeschränkt Einblick in die Akten „LAUBAG/VEAG“ gewährt, und wenn nein, wieso wurde dieser Umstand in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, vom 6. April 2004 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Albrecht Feibel in Bundestagsdrucksache 15/2913 verschwiegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung hat dem Bundesrechnungshof uneingeschränkt Einsicht in die Verwaltungsvorgänge „LAUBAG/VEAG“ gewährt. Das Bundeskanzleramt hat seine vom Bundesrechnungshof angeforderten Verwaltungsvorgänge zum Privatisierungsvorgang „LAUBAG/VEAG“ dem Bundesministerium der Finanzen zur Einsichtnahme durch den Bundesrechnungshof zugeleitet.

41. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik der Umweltorganisation „Urwald“ an der Kreditanstalt für Wiederaufbau, wonach diese Vorhaben finanziere, die sozial wie ökologisch desaströs seien, wie das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ in Ausgabe 22 vom 24. Mai 2004 berichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Die KfW arbeitet mit hohen Umweltstandards. Sie hat die UNEP-Erklärung unterzeichnet und beachtet die „Common Approaches“ der OECD. Darüber hinaus hat sich die KfW eine Richtlinie zur Beachtung der Umweltverträglichkeit von ihr mitfinanzierter Projekte gegeben und für alle Geschäftsbereiche ein Umweltmanagement-System eingerichtet. Die KfW dokumentiert die Einhaltung der Richtlinie in ihrem regelmäßig erscheinenden Umweltbericht. Die Weiterentwicklung internationaler Umwelt- und Sozialstandards verfolgt die KfW stetig und passt ihre Umweltrichtlinie regelmäßig an. Die Aufsichtsgremien der KfW, in denen der Bund vertreten ist, wurden umfassend informiert.

Die von der Umweltorganisation „Urwald“ angegebenen elf Projekte (von insgesamt 3 600 Projekten) der Export- und Projektfinanzierung repräsentieren in keiner Weise das entsprechende Portfolio der KfW – weder sektoral noch regional. Zudem handelt es sich überwiegend um ältere Finanzierungen (zwei sind vor mehr als 20 Jahren abgeschlossen worden), die wohl „mangels Masse“ wiederholt zur Kritik herangezogen werden. Alle kritisierten Projekte haben den seinerzeitigen Umwelt- und Sozialstandards entsprochen. Finanzierungen, die mit Kernenergie bzw. Rüstungsgütern zu tun hatten, folgten den spezifischen Bestimmungen der Bundesregierung.

Die KfW hat im letzten Jahr mit einer Selbstverpflichtungserklärung zu Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Förderbanken des Bundes erneut ihre Umweltverpflichtungen unterstrichen. Diese Erklärung hat der Deutsche Bundestag am 6. Juni 2003 ausdrücklich begrüßt. Bei ihren umweltrelevanten Entscheidungen orientiert sich die KfW am Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

42. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung seit der Einführung der Euro-Bargeldnoten Fälle in der Stadt Erlangen oder dem Landkreis Erlangen-Höchstadt bekannt geworden, in denen es zur Ausgabe von falschen Banknoten an Geldausgabeautomaten gekommen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung Ihrer Frage die für die Bargeldversorgung der deutschen Banken zuständige Deutsche Bundesbank um eine Stellungnahme gebeten. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank sind seit Einführung des Euro-Bargeldes etwa 100 Verdachtsfälle über Auszahlung von Falschgeld aus Geldautomaten in Deutschland bekannt geworden. In keinem dieser Fälle wurde letztlich der Nachweis erbracht, dass das Falschgeld tatsächlich über einen Geldautomaten ausgezahlt wurde. Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank haben die Polizeidienststellen der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt bislang keine Kenntnis von Verdachtsfällen über die Auszahlung von Falschgeld aus Geldautomaten.

43. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung die Schaffung eines allgemeinen Pfandbriefgesetzes, und wenn ja, was sind die beabsichtigten Inhalte dieses Gesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz werden im Sommer 2004 den Entwurf eines Pfandbriefgesetzes zur Diskussion stellen. Durch ein solches Gesetz soll das Pfandbriefgeschäft künftig für alle Kreditinstitute geöffnet werden, die bereit sind, die strengen Anforderungen für die Pfandbriefbegebung einzuhalten. Das Pfandbriefgesetz wird das bisherige Hypothekenbankgesetz (HBG) und das „Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ (ÖPG) ablösen und die heutigen Spezial- wie auch die Universalbanken gleichermaßen berücksichtigen.

Der deutsche Pfandbrief findet an den internationalen Kapitalmärkten hohe Anerkennung und verschafft den Emittenten günstige Finanzierungsbedingungen. Er stellt das größte Marktsegment des europäischen Rentenmarktes dar und ist Vorbild für zahlreiche Produkte ausländischer Rechtsordnungen. Es ist insoweit von großer Bedeutung für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland, den Erfolg des Pfandbriefs an den Kapitalmärkten auch in Zukunft zu gewährleisten. Daher muss ein Pfandbriefgesetz im Interesse der Investoren und der Emittenten mindestens die strengen Anforderungen an den Pfandbrief beibehalten, die seine Stärke begründet haben. Das Gesetz wird dazu beitragen, die „benchmark"-Funktion des Pfandbriefs als besonders sicheres Investment für nationale und internationale Investoren weiter zu festigen.

Die Pfandbriefbegebung soll ausdrücklich in den Kreis der Bankgeschäfte aufgenommen werden, die im Gesetz über das Kreditwesen aufgeführt sind. Daraus folgt insbesondere die Notwendigkeit einer aufsichtlichen Erlaubnis zur Pfandbriefbegebung mit entsprechenden besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Geschäftsleitung, an die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel und an die Tragfähigkeit des auf das Pfandbriefgeschäft bezogenen Geschäftsplans einschließlich des organisatorischen Aufbaus und der Verfahren zur Kontrolle aller für den Emittenten bestehenden Risiken. Daneben ist vorgesehen, den Nachweis eines gesonderten Risikomanagements für die Deckungsmasse zu verlangen. Um die Attraktivität des Pfandbriefs für die Investoren zu erhöhen, soll die Transparenz der Deckungsmasse verbessert werden. Die Sicherung hoher Qualitätsstandards schließt die Bestellung eines qualifizierten Treuhänders bei jedem Emittenten sowie eine Beleihungsgrenze in Höhe von 60 Prozent des Beleihungswertes mit ein.

Das Pfandbriefgesetz und die vorgesehene Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden gewährleisten, dass alle Kreditinstitute, die zur Pfandbriefbegebung zugelassen werden, die notwendigen operativen Anforderungen erfüllen. Damit wird auch den Erfordernissen an die besondere Aufsicht gemäß Artikel 22 der EU-Investmentfonds-Richtlinie weiter Rechnung getragen.

44. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung veranlasst, den Antrag des Deutschen Eishockey-Bundes auf Befreiung der Quellensteuer im Vorfeld der Bewerbung um die Austragung der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 abzulehnen, und wie vereinbart die Bundesregierung diese Ablehnung mit ihrer Aussage in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Behandlung internationaler Sportgroßveranstaltungen" auf Bundestagsdrucksache 15/1425, dass „eine gleichmäßige Anwendung durch die in jedem Einzelfall erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sichergestellt" sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können auf Grund der Vorschrift des § 50 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist. Da die obersten Finanzbehörden der Länder den Antrag des Deutschen Eishockey-Bundes auf Steuererlass nicht befürwortet haben, stellte sich die Frage nach einer Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nicht.

Dies steht im Einklang mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Behandlung internationaler Sportgroßveranstaltungen“ (Bundestagsdrucksache 15/1425). Nur in Fällen, in den die obersten Finanzbehörden der Länder einen Steuererlass nach § 50 Abs. 7 EStG aussprechen wollen, ist die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung erforderlich.

45. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung dem Deutschen Fußball-Bund im Vorfeld der Bewerbung um die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 die Befreiung von der Umsatzsteuer und der Quellensteuer zugesagt hat, anderen Verbänden, wie z. B. dem Deutschen Eishockey-Bund, die Zusage nur auf Erlass der Quellensteuer verweigert hat, und wenn ja, was hat die Bundesregierung dazu veranlasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Nein.

46. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Berechnungen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Eishockey-Weltmeisterschaft 2001/2002 vor, und wenn ja, hat dieses sportliche Großereignis einen volkswirtschaftlichen Nutzen erbracht, der eine steuerliche Befreiung ermöglicht hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Nein.

47. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die ausländischen nationalen Verbände, die an der Eishockey-Weltmeisterschaft 2001 teilgenommen haben, nachträglich zur Quellensteuer herangezogen werden, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. Juni 2004

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes obliegt den Finanzbehörden der Länder. Sie sind verpflichtet, Steuern entsprechend den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zu erheben.

48. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, wie im Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 24. Mai 2004 wiedergegeben, dass durch entsprechende Angebote von Schweizer Banken und/oder Einrichtung einer Schweizer Stiftung die geplante Quellensteuer im Rahmen einer Europäischen Zinsbesteuerungsregelung umgangen werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 9. Juni 2004

Ziel des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Abkommens über die Zinsbesteuerung ist die Einführung der Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003) äquivalenter Maßnahmen in der Schweiz. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Zinsrichtlinie zum 1. Januar 2005, so dass die effektive Besteuerung der von EU-Bürgern erzielten Zinserträge sichergestellt wird.

Die Zinsrichtlinie soll es ermöglichen, dass Zinszahlungen an natürliche Personen innerhalb der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, sowie entsprechende Zinszahlungen aus einem der in Artikel 17 der Richtlinie genannten Drittstaaten oder abhängigen bzw. assoziierten Gebiete einer effektiven Besteuerung zugeführt werden. In der Schweiz wird dies durch die Erhebung einer Quellensteuer auf entsprechende Zinserträge sichergestellt werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schweiz die in dem Abkommen zur Zinsbesteuerung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, so dass von einer „Umgehung“ nicht gesprochen werden kann.

49. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung den Beitritt der Schweiz zum Schengen-Abkommen weiterhin unterstützen, wenn die Quellenbesteuerung, wie im Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ beschrieben, so umgangen werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. Juni 2004

Die Bundesregierung hat unabhängig von anderen Verhandlungen die Einbeziehung der Schweiz in den Kreis der Schengen-Länder stets angestrebt und die entsprechenden Arbeiten in Brüssel maßgeblich beeinflusst. Dies geschah im wohlverstandenen Eigeninteresse der Bundesrepublik Deutschland, da es nach der Einbeziehung von Norwegen und Island kaum mehr vermittelbar wäre, das nur von Schengen-Ländern umgebene Nachbarland Schweiz nicht einzubeziehen und damit ein Loch in der Sicherheitsarchitektur Europas hinzunehmen.

50. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass zukünftig bei allen Grundstücksverkäufen der bundeseigenen Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) (sowohl bei beschränkten, als auch bei öffentlichen Ausschreibungen) ausschließlich das Höchstgebot den Zuschlag erhält, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 8. Juni 2004

Soweit bei Verkehrswertverkäufen der BVVG eine Ausschreibung erfolgt, ist das Höchstgebot für den Zuschlag entscheidend, weil nur dann eine Beihilfe ausgeschlossen werden kann.

51. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

In welchem Maße werden bei vergleichbaren Kaufangeboten (sowohl bei beschränkten, als auch bei öffentlichen Ausschreibungen) auch noch andere Kriterien, wie z. B. das Betriebskonzept des Bieters, von der BVVG berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 8. Juni 2004

Da bei Ausschreibungen das Höchstgebot den Zuschlag erhält, ist kein Raum für weitere Auswahlkriterien. Betriebskonzepten von Erwerbsinteressenten wird jedoch Rechnung getragen, indem die BVVG bis zum Jahr 2006 jährlich nach Möglichkeit 2 000 ha landwirtschaftliche

Flächen durch beschränkte Ausschreibung ökologisch und arbeitsintensiv wirtschaftenden Betrieben zum Kauf anbietet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

52. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Hält die Bundesregierung das Ergebnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zur Pressefusionskontrolle ebenso für falsch wie sie die Einwände des Präsidenten des Bundeskartellamtes gegen die Pläne zur Änderung des Kabinettbeschlusses für „falsch“ hält (vgl. Interview des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, in der Süddeutschen Zeitung vom 26. Mai 2004, S. 35)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung teilt die Analyse und die Ergebnisse des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats zur Pressefusionskontrolle nicht.

53. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Welche Kompetenz billigt die Bundesregierung den 28 Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des BMWA in Sachen Pressefusionsrecht zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Juni 2004

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Als Gremium von Hochschullehrern konzentriert er sich in seinen Gutachten vornehmlich auf die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftspolitik. Er tut dies satzungsgemäß in voller Unabhängigkeit. Diese beinhaltet auch, dass er über den Gegenstand seiner Gutachten autonom entscheidet. Unabhängigkeit wissenschaftlicher Beratung schließt auch kritische Äußerungen an den Adressaten der Gutachten, den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, mit ein.

Dem Beirat gehören derzeit 35 Mitglieder an.

54. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welchen Kompromissvorschlag hat die Bundesregierung in der Debatte über Sperrzeiten in der Außengastronomie (Biergärten und Straßencafés) den Ländern und Kommunen

unterbreitet bzw. wird sie unterbreiten (Berliner Zeitung vom 30. April 2004/1. Mai 2004, S. 5)?

55. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bislang geführten Gespräche mit Ländern und Kommunen mit einer zügigen Entscheidung, damit die Verbraucher in diesem Sommer, möglichst schon zur Fußball-Europameisterschaft, von einer liberalisierten Sperrzeitenregelung profitieren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 11. Juni 2004

Die Bundesregierung hat in Bezug auf die Sperrzeiten in der Außengastronomie wiederholt deutlich gemacht, dass die Festlegung der jeweiligen Sperrzeiten weiterhin Angelegenheit der Länder bleiben soll. Der gerade in diesem Bereich schwierige Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohner auf Nachtruhe und denen der Gastwirte und Gäste muss sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ausrichten, die sehr unterschiedlich sein können. In der Praxis wird dies in den meisten Ländern von den Kommunen – und selbst dort differenziert nach bestimmten Gebieten – geregelt. Auch die Länder beschränken die ihnen nach § 18 Gaststättengesetz eingeräumte Befugnis zur Festlegung von Sperrzeiten regelmäßig auf die innerhäusige Gastronomie. Nur wenige Länder haben allgemeine Vorgaben für die Sperrzeiten der Außengastronomie vorgegeben – und dies auch unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder Verkürzung, mithin einer „Feinsteuerung“ vor Ort. Vor diesem Hintergrund sieht es die Bundesregierung als nicht sachgerecht an, eine bundesweit eineheitliche Festlegung von Sperrzeiten zu erlassen. Eine solche Regelung dürfte im Übrigen unter dem Aspekt des in Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz angesprochenen Subsidiaritätsgebotes verfassungsrechtlich anfechtbar sein.

Der frühere Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, hat bereits im Jahre 2001 seine Kollegen in den Ländern aufgefordert, die derzeit rechtlich vorhandenen Flexibilitäten zu Gunsten einer liberalen Festlegung der Sperrzeiten für die Außengastronomie soweit wie möglich zu nutzen, um – bei gleichzeitiger Wahrung der Anwohnerinteressen – dem geänderten Freizeitverhalten Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung begrüßt es auch weiterhin, wenn die Länder in diesem Sinne tätig werden.

56. Abgeordneter **Robert Hochbaum** (CDU/CSU)

Stimmt es, dass eine allein stehende 20-jährige Arbeitslosengeld-II-Empfängerin, die zusätzlich arbeitet und 165 Euro im Monat dazuverdient, aufgrund der Freibetragsregelung lediglich 24,75 Euro mehr pro Monat zur Verfügung hat als eine allein stehende 20-Jährige, die nur Arbeitslosengeld II empfängt, und

wenn ja, ist das unter dem Aspekt „wer arbeitet, soll mehr Geld zur Verfügung haben“ so beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Juni 2004

Es ist zutreffend, dass entsprechend dieser Regelung einer allein stehenden 20-jährigen Arbeitslosgengeld-II-Empfängerin – wie jedem anderen erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger auch – bei einem monatlichen Zuverdienst von 165 Euro ein Freibetrag aus Erwerbstätigkeit in Höhe von monatlich 24,75 Euro zusteht. Dieser Freibetrag ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 30 Nr. 1 SGB II. Hiernach ist von dem – um etwaige sonstige Absetzbeträge wie z. B. Versicherungen, Werbungskosten oder Beiträge zur „Riester-Rente“ – bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Nettoeinkommen) in einer ersten Stufe ein Betrag in Höhe von 15 v. H. abzusetzen. Hierbei werden die 15 v. H. auf das Nettoeinkommen bezogen, das sich aus einem monatlichen Bruttoeinkommen bis 400 Euro ergibt.

Da der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit das auf den Arbeitslosengeld-II-Anspruch anzurechnende Einkommen entsprechend mindert, erhöht sich auf der anderen Seite der Arbeitslosengeld-II-Anspruch um denselben Betrag, so dass dem Arbeitslosengeld-II-Empfänger bei einem Nettoverdienst von 165 Euro 24,75 Euro monatlich mehr zur Verfügung stehen als einem nicht erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger.

Für Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gibt es also ein dreistufiges Verfahren. Hiernach bleiben von dem Nettoeinkommen 15 v. H. des Teils anrechnungsfrei, der auf den Bruttolohn bis 400 Euro entfällt. In der zweiten Stufe bleiben 30 v. H. des Teils des Nettoeinkommens anrechnungsfrei, der auf den Teil des Bruttoeinkommens entfällt, der zwischen 400,01 Euro und 900 Euro liegt. In der dritten Stufe 15 v. H. des Teils des Nettoeinkommens, der auf den Teil des Bruttoeinkommens zwischen 900,01 Euro und 1 500 Euro entfällt. Durch diese Regelungen ergeben sich auch im untersten Einkommensbereich finanzielle Arbeitsanreize, die aber deutlich höher liegen können, wenn der Betreffende eine Tätigkeit mit einem Monatsverdienst oberhalb von 400 Euro brutto annimmt.

Die Regelung wird damit auch der Forderung gerecht, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll. Denn durch die Freibetragsregelungen wird der Bereich, ab dem jeder hinzuverdiente Euro in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, künftig erst bei monatlichen Bruttoeinkommen oberhalb von 1 500 Euro erreicht. Damit liegt die Anreizspanne zur Arbeitsaufnahme im Bruttolohnbereich weit mehr als doppelt so hoch als in der bisherigen Sozialhilfepraxis.

57. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Mit welchem Personalaufwand rechnet die Bundesregierung im Rahmen der Umstrukturierung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bezüglich der Zusammenlegung der Arbeitslo-

senhilfe und Sozialhilfe, insbesondere mit wie vielen Neueinstellungen ist diesbezüglich bei der BA zu rechnen?

58. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Wie erklärt sich die Bundesregierung diesbezüglich den in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 26. April 2004 vom Vorstandsvorsitzenden der BA, Frank-Jürgen Weise, angekündigten Personalbedarf von 40 000 Mitarbeitern und die Aussage von Frank-Jürgen Weise (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Mai 2004), keine neuen Mitarbeiter einstellen zu wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der Vorausschätzungen der Fallzahlen an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zum 1. Januar 2005 ca. 40 000 Mitarbeiter benötigt werden, um mittelfristig einen Betreuungsschlüssel von 1:75 zwischen persönlichen Ansprechpartnern und den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erreichen zu können. Diese Mitarbeiter sollen durch Umschichtungen innerhalb der BA sowie durch das Einbringen von Personal durch die Kommunen rekrutiert werden. Der verbleibende Personalbedarf soll durch Einkauf bei Dritten gedeckt werden.

Dies entspricht der Aussage von Frank-Jürgen Weise in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit vom 26. April 2004.

59. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das zwischenzeitlich in Irland verabschiedete „Gesetz über öffentliche Gesundheit (Tabak)“ hinsichtlich der dadurch entstehenden Behinderungen des freien Waren- bzw. Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt, insbesondere bleibt die Bundesregierung bei ihrer bereits im schriftlichen Einspruch zum Notifizierungsverfahren für o. g. Gesetz dargelegten Haltung, dass dadurch Behinderungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt verursacht werden können?

60. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wenn ja, wird die Bundesregierung dann entsprechend handeln und bei der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland oder andere rechtliche Schritte einleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 8. Juni 2004

Die Bundesregierung hatte zum irischen Gesetzesvorhaben im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß Richtlinie 98/34/EG in einer ausführlichen Stellungnahme ihre Bedenken dargelegt. Dies hat dazu beigetragen, dass die ursprünglich vorgesehenen Regelungen für ein eventuelles Verbot der Werbung oder des Vertriebs von Nichttabakerzeugnissen nicht erlassen wurden. Eine solche Regelung hätte insbesondere zu einem erheblichen Eingriff in die Markenrechte der Hersteller solcher Produkte u. a. in der Textil- und Lederbranche und zu weitreichenden wirtschaftlichen Einbußen geführt.

Das inzwischen verabschiedete Gesetz trägt nicht allen von der Bundesregierung erhobenen Einwänden Rechnung. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält es noch immer Regelungen, die aus den im Notifizierungsverfahren dargelegten Gründen zu Behinderungen des Waren- bzw. Dienstleistungsverkehrs und zur Benachteiligung ausländischer Anbieter führen könnten. Allerdings erscheint nicht ausgeschlossen, dass für diese Benachteiligung im Hinblick auf den Gesundheitsschutz eine hinreichende Rechtfertigung vorliegen könnte. Wohl auch im Hinblick darauf haben andere Mitgliedstaaten und die EU-Kommission bereits im Rahmen des Notifizierungsverfahrens insoweit eine sehr zurückhaltende Position eingenommen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung nicht, in dieser Sache rechtliche Schritte gegen das irische Tabakgesetz im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

61. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorsitzenden des niederländischen Verbandes der Geflügelhalter, Ad Kron, und des Vorsitzenden des niederländischen Verbandes der Geflügelfleisch verarbeitenden Industrie, Jan Odink, dass der Begriff „frisches Geflügelfleisch“ strenger definiert werden muss, wobei Fleisch aus Europa gegebenenfalls mit einem EU-Label oder der Kennzeichnung „frisch“ ausgezeichnet werden sollte, um die Verbraucher vor zuvor tiefgefrorenen und dann wieder aufgetauten Produkten, wie sie z. B. aus Brasilien oder Thailand nach Europa importiert werden, zu schützen (vergleiche Artikel in der Fachzeitschrift „DGS-Intern“, in der Ausgabe Nr. 21, 22. Mai 2004, S. 2)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 7. Juni 2004

Die Definition von frischem Geflügelfleisch ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 handelt es sich bei „Geflügelfleisch“ um zum Genuss für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen wurde. Artikel 3 Abs. 2 sieht drei zulässige Angebotszustände für Geflügelfleisch vor: frisch, geforen und tiefgefroren. Geflügelfleisch darf daher nur dann als „frisches Geflügelfleisch“ angeboten werden, wenn es mit Ausnahme einer Kühlung keiner weiteren Behandlung oder Verarbeitung unterworfen wurde.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch darf es auch keine Anzeichen früheren Einfrierens aufweisen.

Der Angebotszustand des Geflügelfleischs (frisch, gefroren oder tiefgefroren) muss gemäß Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 bei Geflügelfleisch in Fertigpackungen auf dem Etikett angegeben werden. Bei unverpacktem Geflügelfleisch ergibt sich die gleiche Verpflichtung zur Angabe des Angebotszustands aus § 2 der nationalen Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90.

Aus Sicht der Bundesregierung ist durch die genannten Bestimmungen eine ausreichende und umfassende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Angebotszustand von Geflügelfleisch nach der geltenden Rechtslage schon jetzt gewährleistet.

62. Abgeordnete **Dr. Elke Leonhard** (SPD)

In welcher Phase befinden sich die Bemühungen der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, hinsichtlich Konzept und Finanzplan zur Umstrukturierung der Außenstelle der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Bernkastel-Kues (Institut für Pflanzenschutz im Weinbau)?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 22. April 2004

Zurzeit wird im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ein fachliches Konzept für die Weinforschung erarbeitet, in dem insbesondere Aufgaben und Struktur der Ressortforschung des BMVEL für den Bereich „Rebenzüchtung, Weinbau und Weinerzeugnisse“ festgelegt werden sollen. Ergänzend dazu werden auch konzeptionelle Überlegungen zum Bereich „Ökologischer Weinbau“ einschließlich Wissenstransfer angestellt.

Die Weiterentwicklung der zurzeit im Bereich Weinforschung tätigen Forschungsinstitute wird nach Vorlage dieses fachlichen Konzepts entschieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen bzw. Projekte werden im Freistaat Sachsen durch die Initiative der Bundesregierung für die neuen Bundesländer „wir … hier und jetzt“ gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 6. Mai 2004

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das jugendpolitische Projekt „wir … hier und jetzt“ initiiert, um Jugendlichen in den neuen Bundesländern Perspektiven zu eröffnen und sie nachhaltig in ihrer Eigeninitiative zu unterstützen. Im Verbund mit der Wirtschaft, mit staatlichen Einrichtungen, sozialen Trägern, Vereinen und Verbänden sollen junge Menschen motiviert werden, durch eigene Aktivitäten neue Möglichkeiten für berufliches oder gesellschaftliches Fortkommen zu entwickeln und auf diese Weise neue Chancen zu schaffen.

Das Projekt fügt sich in die arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Aktivitäten der Bundesregierung ein und ergänzt, unterstützt und bündelt diese Maßnahmen.

Um die Projektergebnisse professionell präsentieren zu können, erhalten die Initiativen vor Ort Anleitungen für gute Pressearbeit und für die Gewinnung von Unterstützern zur Fortsetzung der Projektarbeiten über die Laufzeit von „wir … hier und jetzt“ hinaus. Die Bundesinitiative wirbt darüber hinaus bei engagierten Persönlichkeiten aktiv zur Übernahme von langfristigen Patenschaften für konkrete good-practise-Projekte.

Derzeit ist das BMFSFJ u. a. auch im Kontakt mit der Landesregierung des Freistaates Sachsen, um dort über konkrete Aktivitäten vor Ort im Rahmen der Bundesinitiative zu informieren und für die nachhaltige Verankerung von Projekten – ggf. mittels einer Anschlussförderung durch das jeweilige Land – zu werben.

Im Freistaat Sachsen werden im Rahmen der Bundesinitiative „wir … hier und jetzt“ die in beigefügter Tabelle*) (Anlage) aufgelisteten Projekte gefördert.

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

64. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend, dass die „Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 in der Fassung vom 20. Oktober 2000“ (Wettbewerbsgrundsätze) die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach Ziffer 34 für Mitarbeiter der gesetzlichen Krankenkassen sowie nach Ziffer 35 für Versicherte, bei der Gewinnung neuer Versicherter, auf eine Höhe von 16,90 Euro für das Jahr 2004 begrenzen (0,7 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), und dass nach bisheriger Aufsichtspraxis nur in Ausnahmefällen, in denen ein erhöhter Beratungsaufwand (Anreise, wiederholte Beratung, telefonische Auskünfte) durch den Vermittler geltend gemacht werden kann, sich diese Summe einmalig verdoppeln kann, so dass eine Vermittlerprovision von insgesamt 33,80 Euro statthaft ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 9. Juni 2004

Es trifft zu, dass die „Gemeinsamen Grundsätze der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 in der Fassung vom 20. Oktober 2000“ die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Gewinnung neuer Mitglieder nach Ziffer 34 für einzelne Mitarbeiter einer gesetzlichen Krankenkasse sowie nach Ziffer 35 für Versicherte auf 0,7 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) – zusätzlich zu etwaigen Reisekostenvergütungen – begrenzt. Der Wert von 0,7 Prozent der monatlichen Bezugsgröße entspricht im Jahr 2004 rund 16,90 Euro.

65. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Wenn ja, warum hat die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Marion Caspers-Merk, in der Antwort vom 28. April 2004 auf meine schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 15/3022 dennoch eine Aufwandsentschädigung zwischen 40 und 80 Euro für private Finanzdienstleister als zulässig anerkannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 9. Juni 2004

Bei den angesprochenen Beträgen handelt es sich nicht um Zahlungen an einzelne Mitarbeiter einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern an ein privates Dienstleistungsunternehmen. Die in Frage 64 genannten Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden sind deshalb nicht unmittelbar, sondern wie in der Antwort vom 28. April 2004 bereits ausgeführt, entsprechend anzuwenden.

66. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen des ifo-Instituts, dass es nach der im März 2003 vom EU-Parlament verabschiedeten Richtlinie zur Freizügigkeit zu einer Einwanderungswelle von nicht Erwerbstätigen aus den neuen EU-Beitrittsstaaten in die deutschen Sozialsysteme kommen kann (vgl. Passauer Neue Presse vom 29. Mai 2004), und was unternimmt sie dagegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 8. Juni 2004

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht, dass es durch die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) zu einer Einwanderungswelle von Nichterwerbstätigen aus den Beitrittsstaaten in die deutschen Sozialsysteme kommt.

Nach der Freizügigkeitsrichtlinie besteht ein Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige Unionsbürger nur dann, wenn ein umfassender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel nachgewiesen werden. Insofern hat sich die Rechtslage nicht geändert. Sowohl nach dem derzeitigen als auch nach dem früheren Recht ist zwingende Voraussetzung das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel.

67. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Sind nach Ansicht der Bundesregierung die Bestimmungen des Grundsicherungsgesetzes, wonach z. B. Rentner aus den neuen EU-Beitrittsstaaten mit einer Rente unter dem Niveau der deutschen Grundsicherung nicht das Recht haben, ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen (siehe Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Franz Thönnes, auf meine mündliche Frage 24 in der Fragestunde am 15. Oktober 2003, Plenarprotokoll 15/65, S. 5586 C), aufgrund der neuen EU-Richtlinie zur Freizügigkeit weiterhin ausreichend, um eine Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme zu stoppen, und wenn nicht, was unternimmt sie hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 8. Juni 2004

Nach der Freizügigkeitsrichtlinie haben Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate nur dann, wenn sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Die Mitgliedstaaten sind befugt, gegen die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Rechte nach der Richtlinie vorzugehen. Die Bestimmungen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen bzw. ab 1. Januar 2005 nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind daher ausreichend. Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und hält an der Antwort vom 15. Oktober 2003 fest.

68. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass nicht Erwerbstätige aus Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei seit der Aufnahme dieser Staaten am 1. Mai 2004 in die Europäische Union ohne Übergangsfristen nach Deutschland einwandern dürfen und von Anfang an Anspruch auf alle sozialen Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. Artikel „Warnung vor neuer Einwanderungswelle“, Stuttgarter Zeitung, 28. Mai 2004)?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 8. Juni 2004

Nein. Nach der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) besteht ein Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige Unionsbürger nur dann, wenn ein umfassender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel nachgewiesen werden. Insofern hat sich die Rechtslage nicht geändert.

69. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Münchener ifo-Institutes Prof. Hans-Werner Sinn in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 27. Mai 2004, wonach von einer möglicherweise umfangreichen Einwanderungswelle osteuropäischer Sozialhilfeempfänger nach Deutschland ausgegangen werden kann, wenn Erwerbslose aus den Beitrittsstaaten nach dem Beitritt unmittelbar nach Deutschland einreisen dürfen und einen Anspruch auf alle sozialen Leistungen hätten, und was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 8. Juni 2004

Nein. Nach der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) besteht ein Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige Unionsbürger nur dann, wenn ein umfassender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel nachgewiesen werden. Insofern hat sich die Rechtslage nicht geändert.

70. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

Ist nach Ansicht der Bundesregierung der § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur künstlichen Befruchtung so zu interpretieren, dass sich die Leistungen der Krankenkassen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf die Versuche des Paares je Schwangerschaft beziehen, oder dass sich die Leistungen prinzipiell nur auf die Finanzierung einer einzigen Schwangerschaft pro Paar beschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 9. Juni 2004

Die Vorschrift des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht vor, dass die Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur künstlichen Befruchtung erbringen. Vor Beginn einer Behandlung ist der Krankenkasse ein Behandlungsplan vorzulegen. Der Behandlungsplan bezieht sich auf den jeweiligen Behandlungsfall. Durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) ist insoweit keine Änderung herbeigeführt worden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Anspruch auf Leistungen der künstlichen Befruchtung, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, nicht nur auf die Finanzierung einer Schwangerschaft pro Paar begrenzt.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben bereits in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zu Leistungen der künstlichen Befruchtung vom 29. Juni 1990 hierzu unter Punkt 2.3 „Anzahl der Therapieversuche zu Lasten der Krankenkassen“ u. a. Folgendes ausgeführt: „Nach einer durch eine erfolgreiche künstliche Befruchtung herbeigeführten Schwangerschaft besteht erneut Anspruch auf Maßnahmen nach § 27a SGB V soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.“

71. Abgeordnete **Dr. Conny Mayer (Baiersbronn)** (CDU/CSU)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Lepra-Eliminationsstrategie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. Juni 2004

Die Lepra-Eliminationsstrategie der WHO hat im Mai 2003 im Rahmen der Verabschiedung des Entwurfs des WHO-Haushaltes für die Jahre 2004/2005 allen WHO-Mitgliedstaaten zur Entscheidung vorgelegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat zusammen mit den EU-Staaten und allen anderen Mitgliedstaaten der WHO dem Haushaltsentwurf zugestimmt und damit auch der Lepra-Eliminationsstrategie. Daraus folgt, dass die Finanzierung der Lepra-Eliminationsstrategie bis Ende 2005 im Rahmen der fachlichen Programmarbeit der WHO zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten sichergestellt ist.

72. Abgeordnete **Dr. Conny Mayer (Baiersbronn)** (CDU/CSU)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Ansicht, dass nach 2005 eine Leprakontrolle weiterhin notwendig sein wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. Juni 2004

Die WHO-Strategie läuft seit etwa 20 Jahren und hat zu einem erfreulich deutlichen und kräftigen Rückgang der Lepra-Prävalenz geführt, mit dem Ergebnis, dass die Lepra in vielen Ländern als eliminiert gelten kann. Die globale Lepra-Situation nach dem Stand von Ende 2003 zeigt aber, dass es noch Länder mit Lepra-Prävalenzen gibt. In einem Entwurf eines Gutachtens der WHO-Expertengruppe zur Elimination der Lepra, die im Februar 2004 getagt hat, wird das WHO-Sekretariat aufgefordert, eine klare Strategie einer Lepra-Elimination für die Jahre 2006 bis 2010 zu entwickeln, um die bisher erreichten Ergebnisse nachhaltig zu sichern und noch vorhandene Vorkommen zu bekämpfen. Die Experten schlagen ferner vor, dass eine solche Strategie von der Weltgesundheitsversammlung im Jahre 2005 oder 2006 verabschiedet werden soll. Sobald das WHO-Sekretariat sein Strategiepapier vorgelegt hat, wird eine fachliche Stellungnahme möglich sein. Ergibt sich hieraus, dass Programme zur Bekämpfung der Lepra fortgesetzt werden müssen, steht die Bundesregierung dem aufgeschlossen gegenüber.

73. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der interministeriellen Arbeitsgruppe der in der DDR geschiedenen Frauen, und beabsichtigt die Bundesregierung, nochmals in der Sache tätig zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Juni 2004

Zur Frage der Altersversorgung von Frauen, die in den neuen Ländern vor dem 1. Januar 1992 geschieden wurden, verweise ich auf die Antwort auf Ihre Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 15/2272. Die

Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf.

74. Abgeordneter **Ruprecht Polenz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Erhebung der Praxisgebühr in dem Fall, dass eine berufstätige Mutter eine Bescheinigung für ihren Arbeitgeber als Nachweis benötigt, dass sie mit ihrem Sohn beim Arzt war, obwohl Kinder von der Praxisgebühr befreit sind und die Ausstellung der Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Kindes steht und keinerlei Behandlung der Mutter bedeutet?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 14. Mai 2004

Gemäß § 28 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die ambulante ärztliche Behandlung von Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, praxisgebührenfrei. Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher auch die Ausstellung einer Bescheinigung, die die Mutter eines behandlungsbedürftigen Kindes benötigt, um die Betreuung des Kindes während des Arztbesuches als Grund für ihre Arbeitsverhinderung zu belegen, nicht praxisgebührenpflichtig.

75. Abgeordneter **Ruprecht Polenz** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung für die derzeitige Einstufung einer solchen Bescheinigung als Dienstleistung des Arztes für die Mutter Änderungsbedarf und Änderungsmöglichkeiten mit dem Ziel, sämtliche im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand von Kindern stehenden ärztlichen Dienstleistungen grundsätzlich frei von der Praxisgebühr zu halten?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 14. Mai 2004

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzlichen Änderungsbedarf. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jedoch seine Rechtsauffassung den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mitteilen und diese um Prüfung bitten, ob eine entsprechende Klarstellung in den bundesmantelvertraglichen Regelungen zum Einzug der Praxisgebühr notwendig ist.

76. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen davon, dass eine Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) seit 1994 nicht mehr vorgenommen wurde, und hat die Bundesregierung vor, nach der stattge-

fundenen Anpassung der Gebühren der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Anpassung der GOZ vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 24. Mai 2004

Es trifft zu, dass die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) seit längerem nicht mehr angepasst wurde. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Novellierung der GOZ, zu der die Vorarbeiten bereits aufgenommen wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

77. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der momentan festgelegte Abstand zwischen den geplanten Windparks auf See und den großen Schiffsrouten zu gering sei, um eine rechtzeitige Kollision zwischen einem Havaristen und Windenergieanlagen zu verhindern, und wenn nein, wie beurteilt sie die Situation (vergleiche Berichterstattung der Ostfriesen-Zeitung vom 22. Mai 2004)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2004

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass der momentan festgelegte Abstand zwischen den geplanten Windparks auf See und den großen Schiffsrouten zu gering sei, um eine Kollision zwischen einem Havaristen und Windenergieanlagen rechtzeitig zu verhindern. Die Beurteilung der Frage, wie groß der Abstand zwischen Verkehrsweg und Windpark sein muss, ist abhängig von einer Vielzahl nautischer und rechtlicher Fragen. Darüber hinaus werden einschlägige Risikoanalysen zur Beurteilung herangezogen.

Nach Auffassung auch der fachlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion ist der mit 2 Seemeilen – zuzüglich einer 500 m breiten Sicherheitszone – gewählte Abstand zwischen den geplanten Windparks und den oben genannten großen Schiffsrouten ausreichend bemessen. Diese Beurteiung wird von mehreren unabhängigen Gutachtern im Rahmen der Erstellung von Risikoanalysen zu den Windparks bestätigt.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für die Schifffahrt, Verkehrstrennungsgebiete zu benutzen. Aus diesem Grund war dem internationalen Schiffsverkehr auch außerhalb derselben ein hinreichender Verkehrsraum zu belassen. Gemäß Regel 10 (h) der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See müssen Fahrzeu-

ge, die Verkehrstrennungsgebiete nicht benutzen, einen „möglichst großen Abstand“ von diesen halten. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Rechtssprechung in Einzelfällen bisher auf 500 bis 1000 m konkretisiert.

Gemäß Artikel 60 Abs. 4 und 5 des Seerechtsübereinkommens kann der Küstenstaat Sicherheitszonen um Anlagen und Bauwerke in der Ausschließlichen Wirtschaftszone einrichten, um die Sicherheit der Schifffahrt sowie der Anlagen und Bauwerke zu gewährleisten. Diese Sicherheitszonen dürfen sich nicht über eine Entfernung von 500 m hinaus erstrecken. Nur innerhalb dieser Sicherheitszonen kann der Küstenstaat ein „Befahrensverbot“ aussprechen.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der nautischen Anforderungen und Bedingungen sowie der Bewertung der möglichen Risiken hat sich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für den in der Frage angesprochenen Sicherheitsabstand entschieden. Unter nautischen Gesichtspunkten war insbesondere die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsfläche zwischen den Außengrenzen der Verkehrstrennungsgebiete und den Windparks für Überhol- und Begegnungsverkehr maßgebend. Daneben musste eine Abwägung zwischen den Schifffahrtsinteressen an einer möglichst großen Verkehrsfläche einerseits und den Interessen der Windenergieanlagenbetreiber an möglichst großen Bebauungsflächen andererseits erfolgen.

78. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass „Unique“ als Betreiberin des Flughafens Zürich-Kloten und die schweizer Flugverkehrskontrolle die Piloten der aus Süden auf den Flughafen anfliegenden Flugzeuge angewiesen hat, beim Anflug das so genannte, Low-Drag-Low-Power-Verfahren anzuwenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juni 2004

Aus den einschlägigen Veröffentlichungen im schweizerischen Luftfahrthandbuch geht nicht hervor, dass so genannte Low-Drag-Low-Power-Verfahren für Anflüge zur Piste 34 anzuwenden sind.

79. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, das lärmmindernde „Low-Drag-Low-Power-Verfahren“ auch für von Norden oder Westen und damit über deutsches Hoheitsgebiet auf den Flughafen Zürich-Kloten anfliegende Flugzeuge einzufordern, wie die Bundesregierung dies selbst in ihrem Schreiben vom 22. Mai 2000 bei der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung von 1984 formuliert hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung wird darauf drängen, dass alle technisch umsetzbaren Flugverfahren, mit denen eine Reduzierung der Lärmbelastung in Süddeutschland bewirkt wird, eingeführt und zur allgemeinen Nutzung vorgeschrieben werden.

80. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wann wird der Bericht der Bundesregierung über die Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Güterkraftverkehrsgewerbe bei Steuer- sowie bei Sozial- und Umweltstandards und über die Verringerung der Harmonisierungsdefizite, der laut Beschluss vom 15. Februar 2001 zu Buchstabe b der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 14/5300 dem Deutschen Bundestag und laut Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke, vom 29. Dezember 2003 auf meine schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 15/2319 dem Parlament „im Frühjahr 2004“ zugehen sollte, diesem vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2004

Der Bericht wird dem Deutschen Bundestag vor der Sommerpause 2004 zugeleitet. Die aktuelle Marktbeobachtung im Güterverkehr soll noch einbezogen werden.

81. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie soll das Ziel der Erhaltung oder Rückgewinnung von natürlichen Überflutungsflächen für Unterlieger der Staustufe Iffezheim erreicht werden, wenn das Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg die Rheinstaustufe Iffezheim öffnen lassen will, um rund 150 000 m^3 Baggergut in die fließende Welle abzulassen, um damit die Retensionsmengen des Rheinvorlands und des Rheins selbst zu reduzieren und das zuständige Bundesland Baden-Württemberg neue Überflutungsflächen finanzieren muss?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juni 2004

Das Ziel der Erhaltung oder Rückgewinnung von natürlichen Überflutungsflächen für die Unterlieger der Staustufe Iffezheim wird durch die Maßnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Freiburg nicht beeinflusst, da die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses oberhalb der Staustufe zu baggernden Rheinsedimen-

te dosiert bei den Abflüssen der fließenden Welle zugegeben werden, bei denen die Wasserführung unterhalb der Staustufe Iffezheim ausschließlich im Flussbett verläuft und die gebaggerten Sedimente – analog dem natürlich stattfindenden Sediment- und Schwebstofftransport – transportiert werden. Die Maßnahme wird durch ein mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmtes umfangreiches Beweissicherungsprogramm wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde begleitet.

82. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung einen Zielkonflikt einerseits zwischen dem Gesetzentwurf zur „Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ (Bundestagsdrucksache 15/3168) und andererseits der durch die in Frage 81 genannten Aktion vorgenommene Reduktion der Retensionsflächen in den betroffenen Gemeinden unterhalb der Staustufe, und wenn ja, wie will sie ihn auflösen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juni 2004

Es wird kein Zielkonflikt gesehen.

83. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die dadurch entstehenden Kosten für neue zusätzliche Überflutungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Juni 2004

Es ist nicht mit Kosten zu rechnen, da durch die kontrollierte Maßnahmendurchführung kein zusätzlicher Überflutungsflächenbedarf hervorgerufen werden wird.

84. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

In welchem Umfang stellt die Bundesregierung Haushaltsmittel in diesem und in den nächsten Jahren für den Bau der Bundesautobahn A 6 im Abschnitt Pfreimd–Amberg-Ost zur Verfügung, um die Fertigstellung der Strecke im Jahr 2008 zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 3. Juni 2004

Die in diesem und in den kommenden Jahren zur Gewährleistung des Fertigstellungszieles 2008 für den Bau der Bundesautobahn A 6 im Abschnitt Amberg/Ost–Pfreimd erforderlichen Haushaltsmittel werden auf der Basis der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten jähr-

lichen Bundeshaushalte bilateral zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der bayerischen Staatsregierung abgestimmt.

85. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Ausbau der Bundesstraße B 85 im Abschnitt Cham–Untertraubenbach in diesem Jahr begonnen, und wenn ja, welche Arbeiten sollen in diesem Jahr durchgeführt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 3. Juni 2004

Über die Baubeginne im Jahr 2004 im Bundesfernstraßenbau hat die Bundesregierung im Anschluss an die Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2004 entschieden. Über mögliche weitere Baubeginne ab 2004 wie z. B. den für den Ausbau der Bundesstraße B 85 zwischen Cham und Untertraubenbach kann frühestens im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen über den Entwurf des Bundeshaushaltes 2005 entschieden werden.

86. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

In welcher Höhe stellt die Bundesregierung die Finanzmittel zur Fertigstellung der Bundesstraße B 19 zwischen Waltenhofen und Immenstadt in den Jahren 2004 und 2005 zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Juni 2004

Die Bundesregierung stellt den Ländern die anteiligen Mittel aus dem jährlichen Bundesfernstraßenhaushalt pauschal zur Verfügung. Den Ländern obliegt die Disposition der Einzelprojekte nach den mit dem Bund abgestimmten Bauzielen. Für 2004 sind den Ländern – also auch Bayern – die Bundesfernstraßenmittel bereits zur Verfügung gestellt, für 2005 wird dies nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2005 geschehen.

87. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welchen Zeitraum zur Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme von Waltenhofen bis Immenstadt strebt die Bundesregierung an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Juni 2004

Die Bundesregierung strebt an, die Bundesstraße B 19 zwischen Waltenhofen und Immenstadt möglichst innerhalb dieses Jahrzehnts fertig zu stellen.

88. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
(FDP)

Hinsichtlich welcher konkreten Projekte ist Hessen von den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angekündigten Kürzungen im Etat für Infrastrukturmaßnahmen anlässlich der Fußball WM 2006 betroffen?

89. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
(FDP)

In welchem finanziellen Umfang ist Hessen von den Kürzungen im Etat für Infrastrukturmaßnahmen anlässlich der Fußball WM 2006 betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 23. April 2004

Die globalen Minderausgaben und die Einsparauflagen aus der Umsetzung der Koch-Steinbrück-Vorschläge reduzieren im Jahr 2004 auch in Hessen die für Bundesfernstraßenmaßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Mittel werden in voller Höhe für die Bundesfernstraßenprojekte benötigt, die sich in Hessen derzeit im Bau bzw. in der finanziellen Abwicklung befinden. Neubeginne von Bundesfernstraßenmaßnahmen in Hessen, wie die Bundesautobahn A 66, Autobahnkreuz Wiesbaden–Autobahndreieck Kriftel, sind deshalb im Jahr 2004 finanziell nicht zu vertreten.

Für den Straßenbau (Kapitel 12 10, Bundesfernstraßen) stehen, insbesondere auf Grund der o. g. Einsparauflagen, im Haushaltsjahr 2004 etwa 335 Mio. Euro weniger als ursprünglich geplant zur Verfügung. Dieser Betrag wurde allen Bundesländern anteilig in Abzug gebracht.

90. Abgeordnete
Rita Pawelski
(CDU/CSU)

Welche und wie viele Bahnhöfe in Niedersachsen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht über behindertengerechte Zugänge (Fahrstühle oder Rampen), um von Behinderten, älteren Senioren und Personen mit Kinderwagen benutzt werden zu können?

91. Abgeordnete
Rita Pawelski
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wann und in welcher Reihenfolge die noch nicht diskriminierungsfrei ausgebauten Einrichtungen ausgebaut werden sollen?

92. Abgeordnete
Rita Pawelski
(CDU/CSU)

Wie kann die Bundesregierung künftig sicherstellen, dass Behinderte, ältere Menschen, Personen mit Kleinkindern und Kinderwagen ausreichende Informationen über geeignete Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnhöfen erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Die Bundesregierung verfügt über keine Planunterlagen bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten der in der Fragestellung angesprochenen Bahnhöfe in Niedersachsen für behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten.

Nach § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind die Eisenbahnen verpflichtet, behinderten Menschen und alten Menschen sowie Kindern und sonstigen Personen mit Nutzungsschwierigkeiten die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernisse zu ermöglichen. Zu diesem Zweck haben die Eisenbahnen Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen, und auch die notwendigen Informationen über die Barrierefreiheit einzelner Personenverkehrsanlagen zu geben. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Behindertenverbände. Den Eisenbahnunternehmen ist dabei in eigener unternehmerischer Verantwortung die Entscheidung darüber überlassen, welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen werden und zu welchen Zeitpunkten Kosten hierfür aufzubringen sind. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Ausgestaltung der angesprochenen Bahnhöfe obliegt den jeweiligen Eisenbahnunternehmen, die diese Objekte im Land Niedersachsen betreiben.

Um den in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen die von ihnen benötigten Informationen über die Nutzungsmöglichkeiten der Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie die angebotenen Serviceleistungen geben zu können, hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) die entsprechenden Leistungen speziell für diese Zielgruppe im Internet unter www.bahn.de/handicap dargestellt. Hier sind z. B. auch Informationen zu den Bahnhöfen in 98 Städten eingestellt, in denen u. a. die Zugänge zu den Bahnsteigen, Aufzügen, Rolltreppen und die Wege zu Taxen und zu öffentlichen Nahverkehrsmitteln aufgeführt sind.

Des Weiteren hat die DB AG eine „Mobilitätszentrale“ eingerichtet, die einen persönlichen Ein-, Um- und Aussteigeservice organisiert. Schließlich sind detaillierte Informationen in der kostenlos erhältlichen Broschüre „Mobil trotz Handicap“ der DB AG zu entnehmen.

93. Abgeordnete
Rita Pawelski
(CDU/CSU)

Welcher Etat steht nach Kenntnis der Bundesregierung für den behindertengerechten Ausbau von Bahnhöfen für den Fern- und Regionalverkehr zur Verfügung, und wie verhält sich

dieser nach Kenntnis der Bundesregierung zum Gesamtetat für die Ausgaben der Deutschen Bahn AG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Der Bund finanziert nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, zu denen auch die DB Station & Service AG zählt. Mit den Bundesmitteln können grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert werden, die dem barrierefreien Zugang zum Schienenweg dienen.

Aus wirtschaftlichen Gründen vermag die DB Station & Service AG die aus der Vergangenheit herrührenden Defizite im Hinblick auf die Barrierefreiheit ihrer Verkehrsstationen nur schrittweise zu beseitigen. Angaben dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Investitionen in die Anlagen ihrer Bahnhöfe führt die DB Station & Service AG in weitestgehender unternehmerischer Eigenverantwortung durch. Die Grundsätze der Bahnreform, die 1994 in Kraft trat, stehen einer Einflussnahme des Bundes auf die unternehmerischen Entscheidungen der DB Station & Service AG entgegen.

94. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Welche Fortschritte macht der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der Deutschen Bahn AG für die ICE-Strecke Nürnberg–Erfurt, und welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um einen Verfall der Baurechte für diese Strecke zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Juni 2004

Die Finanzierungsvereinbarung für den Neubauabschnitt der Verbindung Nürnberg–Erfurt ist im Jahr 1997 abgeschlossen und im Jahr 2002 an den neuen Realisierungszeitraum (bis 2015) angepasst worden. Auch wenn die notwendige Priorisierung der Realisierung der Investitionen in die Schienenwege des Bundes noch nicht ganz abgeschlossen ist, so steht doch fest, dass der Weiterbau des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8.1, Nürnberg–Erfurt, weiterhin vorgesehen ist. Insoweit geht die Bundesregierung davon aus, dass die Deutsche Bahn AG als Vorhabenträger auch dafür sorgen wird, dass durch rechtzeitigen Baubeginn in den jeweils betroffenen Planfeststellungsabschnitten das Baurecht erhalten bleibt.

95. Abgeordneter **Gero Storjohann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass bestimmte Kraftfahrzeuge der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und anderer Notdienste beim Betreiberkonsortium „Toll Collect GmbH“ jährlich neu für eine Befreiung von der geplanten Lkw-

Maut registriert werden müssen, um nicht der Erhebung der Lkw-Maut zu unterfallen, und falls dies zutrifft, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den davon betroffenen Organisationen den durch diese Registrierung ihrer Fahrzeuge zusätzlichen regelmäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2004

Voraussetzung für die Mautbefreiung nach § 1 Abs. 2 Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Einer Befreiung auf Antrag bedarf es deshab nicht.

Dessen ungeachtet können entsprechende Fahrzeuge auf freiwilliger Basis bei der Betreibergesellschaft des Mautsystems, der Firma Toll Collect GmbH, als nicht der Maut unterliegende Fahrzeuge registriert werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Betreibergesellschaft. Es dient dazu, unnötige Ausleitungen, Kontrollen und Nacherhebungsbescheide für nicht der Maut unterliegende Fahrzeuge zu ersparen. Diese Registrierung ist jährlich neu zu beantragen. Allerding wird im Interesse einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes daran gedacht, diesen Zeitraum zu verlängern.

Darüber hinaus wird gegenwärtig an einem Verfahren gearbeitet, welches die automatische Erfassung „mautbefreiter“Fahrzeuge ermöglichen soll.

96. Abgeordneter **Gero Storjohann** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Kraftfahrzeugführer bei Dunkelheit an unbeschrankten Bahnübergängen häufig die langen aufeinanderfolgenden Waggons von Güterzügen übersehen und infolgedessen mit ihren Kraftfahrzeugen insbesondere in den hinteren Teil dieser Züge fahren, und wenn ja, wäre die Installation von Reflektoren oder Katzenaugen an den Seitenwänden der Güterzugwaggons geeignet, um diese Unfälle zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Zahl der Unfälle an Bahnübergängen durch seitlichen Aufprall von Kraftfahrzeugen auf Güterzüge sehr gering. Der weitaus überwiegende Teil der Bahnübergangsunfälle ist darauf zurückzuführen, dass Straßenverkehrsteilnehmer die technischen Sicherungseinrichtungen (Lichtzeichen, Schranken) nicht beachten oder bei Annäherung eines Zuges am Bahnübergang nicht anhalten.

Die vorgeschlagene Kennzeichnung von Güterzügen durch seitliche Reflektoren an den Wagen ist in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft worden. Dazu müssten alle inländischen und ausländischen Güterwagen entsprechend ausgerüstet werden. Angesichts des Bestandes von rund 140 000 inländischen und weiteren rund 20 000 in Deutschland verkehrenden ausländischen Güterwagen wäre dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Kraftfahrzeugführer haben sich im Straßenverkehr so zu verhalten, dass sie auch bei Dunkelheit Hindernisse auf der Straße erkennen können. Bahnübergänge werden zudem durch die Straßenbeschilderung (besondere Gefahrenzeichen, Baken, Andreaskreuze) deutlich angekündigt. Ein verkehrsgerechtes Verhalten aller Straßenverkehrsteilnehmer, das auch eine besondere Aufmerksamkeit beim Überqueren von Bahnübergängen und ein Anhalten bei einem sich noch im Bahnübergangsbereich befindlichen Zug beinhaltet, muss vorausgesetzt werden. Deshalb ist man bei der Prüfung für das Erfordernis einer Kennzeichnung der Züge zu dem Schluss gekommen, dass der Aufwand in keiner angemessenen Relation zu einer eventuell erzielbaren Verbesserung der Sicherheit stehen würde.

97. Abgeordnete
Lena Strothmann
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen wird in der notariellen Beurkundung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Toll Collect zur Umsetzung des Lkw-Mautsystems auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übermittelten Vereinbarung zur Lkw-Maut vom 29. Februar 2004 das Schiedsverfahren (unter Punkt 6 der Vereinbarung) in keinerlei Weise erwähnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Die in Punkt 6 der Vereinbarung zur Lkw-Maut vom 29. Februar 2004 getroffene Verabredung zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist so klar gehalten, dass es einer besonderen Erwähnung in der zur Umsetzung der übrigen Punkte getroffenen Vereinbarung vom 23. April 2004 nicht mehr bedurfte.

98. Abgeordnete
Lena Strothmann
(CDU/CSU)

Ist ein Schiedsverfahren gemäß dem Betreibervertrag in der Zwischenzeit eingeleitet worden, und mit welcher Forderung geht die Bundesrepublik Deutschland in die Verhandlungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die internen Vorbereitungen zur Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens abgeschlossen und die Finanzierung von Prozesskosten sichergestellt. Die Rechtsvertreter des Bundes haben mit den An-

wälten der Gegenseite einen kurzfristigen Gesprächstermin vereinbart, um die zwischen den Parteien erforderlichen Absprachen zu treffen und das Verfahren unverzüglich einzuleiten. Der Bund wird in dem schiedsgerichtlichen Verfahren seine Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Mauteinnahmeausfälle seit dem 1. September 2003 und auf Vertragsstrafen geltend machen.

99. Abgeordnete **Lena Strothmann** (CDU/CSU)

Entspricht die Forderung dem tatsächlichen Schaden, der durch das nichteinsatzbereite Maut-System bis zum jetzigen Zeitpunkt dem Bundeshaushalt entstanden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Juni 2004

Ja.

100. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Welcher Art und Weise sind die Verkehrsstärkeprognosen, die die Bundesregierung den im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen Projekten, die das Gebiet der Landkreise Chemnitzer Land und Stollberg berühren, zu Grunde legt?

101. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Welchen Datums sind die oben genannten Prognosen für die oben genannten einzelnen Projekte?

102. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Wie oft und aus welchem Anlass werden diese überprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung hat die aktuellen Aussagen zu Verkehrsnachfrage und -prognose im Planungszeitraum des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2003 bis 2015 und die diesen Aussagen zugrunde liegenden Forschungsarbeiten umfangreich im BVWP 2003 (siehe Bundestagsdrucksache 15/2050 vom 17. November 2003, dort Ziffer 3.3) und im Verkehrsbericht 2000 vom November 2000, dort Ziffer 5.4 (Verkehrsbericht wurde allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit Schreiben des damaligen Bundesministers für Verkehr, Bau-

und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, vom 1. Dezember 2000 zugeleitet) dargestellt.

Die hieraus abgeleitete Verkehrsnachfrage 2015 für Bundesfernstraßen wurde mit Hilfe von in der Verkehrswissenschaft üblichen Verfahren auf das bundeseinheitlich festgelegte Netz 2015 (Vergleichsfall 2015, bestehend aus dem Anfang 2000 vorhandenen Bestandsnetz, den im Bau befindlichen und den als indisponibel definierten Maßnahmen) umgelegt. Die durch Einzelprojekte, z. B. im Bereich Chemnitzer Land oder Stollberg, erzielbaren verkehrlichen Wirkungen wurden ermittelt, in dem das Netz 2015 um die jeweilige Maßnahme ergänzt – dies ist der so genannte Planfall 2015 – und auf das so erweiterte Netz ebenfalls die Verkehrsnachfrage 2015 umgelegt wurde. Die im Vergleich der Umlegungen feststellbaren streckenbezogenen Veränderungen der Verkehrsbelastungen im Wirkungsbereich der Maßnahmen entsprechen den verkehrlichen Wirkungen, die wiederum Grundlage der jeweiligen Projektbewertung sind.

Die vorstehend beschriebenen Prognosearbeiten wurden im Jahre 2001/2002 durchgeführt; die Ergebnisse beschreiben die Verkehrsnachfrage zum Prognosehorizont 2015 des BVWP 2003.

Die Entwicklung der für die Prognoseaussage maßgeblichen sozioökonomischen Strukturdaten wird fortlaufend beobachtet. Aktuell besteht davon ausgehend kein Anlass, die BVWP-Prognose insgesamt oder daraus abgeleitete Aussagen, z. B. für Bundesfernstraßen, zu überprüfen bzw. fortzuschreiben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

103. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung mein Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 10. März 2004 bisher nicht beantwortet, und wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des geplanten Hochwasserschutzgesetzes auf die Landwirtschaft in den Gemarkungen Leimersheim, Wörth, Neupotz, Jockgrim und Hördt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 8. Juni 2004

Das Schreiben des Abgeordneten Ralf Göbel an den Bundeskanzler wurde beantwortet.

Die Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Ländern können im Einzelnen nur von den zuständigen Landesbehörden beurteilt werden. Ihnen obliegt die Ausfüllung der rahmenrechtlichen Vorgaben und der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes.

104. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche Kosten (in Euro) sind beim Erstellen (unterteilt nach Inhalterstellung, Rechte für Foto-Auszüge etc. aus dem Film, Druck und Verbreitung) der Broschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) „Science oder Fiction? Was ist dran am Klimakatastrophenfilm ‚The day after tomorrow' " und den dazugehörigen vier Bildungsmaterialien entstanden, und sieht die Bundesregierung auch in anderen Bereichen, etwa in der Außen- und Sicherheitspolitik, die Möglichkeit, mittels Kinofilmanalysen ihre Politik öffentlichkeitswirksam zu unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Juni 2004

Für die Erstellung des Faltblattes „Science oder Fiction? Was ist dran am Klimakatastrophenfilm ‚The day after tomorrow' " sind folgende Kosten entstanden: 3 402,86 Euro brutto Agentur- und Druckkosten sowie 160,54 Euro brutto für die Bildrechte. Die Bildungsmaterialien zum Klimaschutz wurden im Rahmen eines laufenden Forschungsvorhabens im Bereich Umweltbildung erarbeitet, besondere Herstellungskosten sind dafür nicht angefallen. Faltblatt und Bildungsmaterialien werden, wie die anderen Informationsmaterialien des BMU, den Bürgerinnen und Bürgern über die üblichen Kommunikationswege angeboten (Internet, Bedienung von Verteilern, Abgabe auf Anfrage). Der Film „The day after tomorrow" ist ein erneuter Beleg dafür, dass sich das Medium Film in besonderer Weise dafür eignet, auch komplexe politische und wissenschaftliche Sachverhalte zum Thema einer breiten öffentlichen Diskussion zu machen. Die Bundesregierung behält sich vor, sich daran, falls erforderlich, auch angemessen zu beteiligen.

105. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung auch mit Blick auf die Verbreitung bzw. die Wirkung der besagten Bildungsmaterialien an Schulen die Kritik, dass das BMU einerseits mittels einer wissenschaftlich umstrittenen Hollywood-Darstellung eines klimabedingten Endzeitszenarios undifferenziert die vermeintliche Notwendigkeit der eigenen Klimapolitik zu unterstreichen versucht und andererseits im Gegenzug mit Steuergeldern Werbung für den selbigen, kommerziellen Film macht (durch Verbreitung von Screenshots, Plakaten und der Homepage-Adresse des Films in den BMU-Broschüren und unter www.bmu.de/tomorrow sowie durch die generelle öffentliche Thematisierung)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Juni 2004

Das BMU nimmt den Film „The day after tomorrow“ zum Anlass, mit Hilfe der genannten Broschüre, aber auch anderer Materialien zum Klima- und Umweltschutz, über das Problem des globalen Klimawandels sachlich und differenziert zu informieren; sie verweist dabei auch auf die Notwendigkeit einer international anspruchsvollen Klimapolitik, wie sie von der Bundesregierung verfolgt wird. Das BMU macht sich in der genannten Broschüre nicht die Darstellung im Film zu Eigen, sondern weist ausdrücklich darauf hin, dass das dargestellte Szenario fiktiv ist. Es handelt sich deshalb nicht um Werbung für den Film, sondern um die Vermittlung von Hintergrundinformationen für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Film und das Aufzeigen notwendiger Handlungsoptionen für einen wirksamen Klimaschutz.

106. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Welche Bedeutung hat der Parlamentsvorbehalt beim Nationalen Allokationsplan (NAP)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Juni 2004

Der Parlamentsvorbehalt mit dem die Bundesregierung den Nationalen Allokationsplan am 31. März 2004 der Europäischen Kommission übermittelt hat war erforderlich, da die Allokation der Emissionszertifikate in Deutschland auf der Basis eines Gesetzes vorgenommen werden wird. Da zum Zeitpunkt der Übermittlung des Nationalen Allokationsplans dieses Gesetz weder von der Bundesregierung verabschiedet noch vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beraten worden war, kann der Nationale Allokationsplan bis zum Abschluss des Verfahrens keinen endgültigen Charakter haben. Der Europäischen Kommission wurde dieser Umstand und die Möglichkeit von Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens signalisiert.

107. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen haben Änderungen am Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (NAPG) auf den am 31. März 2004 an die Europäische Kommission gemeldeten NAP?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Juni 2004

Die im Rahmen der Beratungen im Deutschen Bundestag am „Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz – NAPG)“ vorgenommenen Änderungen ha-

ben zu einer Verschärfung des Erfüllungsfaktors von 0,9755 auf 0,9709 geführt. Diese ist vornehmlich auf die Einführung einer Regel für Härtefälle und Sonderfälle (Verschärfung des Erfüllungsfaktors um 0,003), auf die Veränderung der Regel für frühzeitiges Handeln (Verschärfung des Erfüllungsfaktors um 0,001) sowie auf die Ausdehnung des Budgets prozessbedingter Emissionen durch die Berücksichtigung der Emissionen im Bereich der Mineralölwirtschaft (Verschärfung des Erfüllungsfaktors um 0,0006) zurückzuführen.

108. Abgeordneter **Dr. Peter Paziorek** (CDU/CSU)

Inwieweit finden Änderungen im Rahmen des NAPG Berücksichtigung im Notifizierungsverfahren zum NAP bei der Europäischen Kommission?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Juni 2004

Die zwischen dem 31. März 2004 (Verabschiedung des Nationalen Allokationsplans durch das Bundeskabinett) und dem 21. April 2004 (Verabschiedung des Gesetzes über den Nationalen Allokationsplan durch das Bundeskabinett) vorgenommenen Änderungen wurden bereits der Europäischen Kommission gemeldet. Die im parlamentarischen Verfahren vorgenommenen Änderungen werden der Kommission mit der Übersendung der Antworten der Bundesregierung auf den von der Europäischen Kommission am 17. Mai 2004 übermittelten Fragenkatalog zum NAP mitgeteilt, so dass die Kommission alle Änderungen in ihre Prüfungen einbeziehen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

109. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in der Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Christoph Matschie, vom 4. Mai 2004 auf meine schriftliche Frage 58, auf Bundestagsdrucksache 15/3119, die besagt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Berufsausbildungssicherungsgesetzes (BerASichG – Bundestagsdrucksache 15/2820), Studierende an Berufsakademien nicht als Auszubildende im Sinne des Gesetzentwurfs zu betrachten seien, einerseits, und der Presseinformation zum Berufsausbildungssicherungsgesetz der SPD-Bundestagfraktion vom 3. Mai 2004 andererseits, einen Widerspruch, und wie begründet sie Ihre Haltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 8. Juni 2004

Das Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG) basiert auf einer Initiative der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Am 7. Mai 2004 – also zeitlich nach der von Ihnen in Bezug genommenen Antwort, der noch der Gesetzentwurf in der Fassung der Bundestagsdrucksache 15/2820 zugrunde lag – wurde das Gesetz vom Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung in geänderter Fassung verabschiedet. Eine wesentliche Änderung im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf, der am 1. April 2004 vom Deutschen Bundestag in 1. Lesung beraten worden ist, enthält der neu eingefügte § 11 Abs. 2 BerASichG, wonach anderweitige Ausbildungsleistungen, die nicht durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Handwerksordnung (HwO) oder sonstige bundesgesetzliche Regelungen abgedeckt sind, bei der Höhe der Abgabe mindernd Berücksichtigung finden, wenn sie in einem angemessen vergüteten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis von mindestens zwölfmonatiger Dauer im Rahmen einer geregelten mindestens zweijährigen Ausbildung erbracht werden. Dies betrifft z. B. Volontäre im Medien- und Verlagsbereich, Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie Studierende an Berufsakademien, jeweils vorausgesetzt, die vorstehenden Voraussetzungen sind erfüllt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs in der Zeit nach seiner Einbringung bis zu seiner Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag besteht kein Widerspruch zwischen der Ihnen erteilten Antwort und Presseinformationen der SPD-Bundestagsfraktion zum Berufsausbildungssicherungsgesetz, die sich auf das vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 2004 in geänderter Fassung angenommene Gesetz beziehen.

110. Abgeordneter
Bernhard Kaster
(CDU/CSU)

Welche Kosten sind bislang für das seit 1. Oktober 1999 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Einrichtung einer internetbasierten Informations- und Kommunikationsplattform beim BMBF (FUTUR)“ aufgelaufen, und welche Besonderheiten soll diese Internetplattform aufweisen, so dass sich die Gesamtfördersumme von 5 290 873,06 Euro bis 31. März 2005 rechtfertigen lässt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 7. Juni 2004

Für die Internetplattform, die den deutschen Foresight-Prozess Futur begleitet, sind seit 1999 Kosten in Höhe von 4 263 045,30 Euro angefallen. Pro Jahr belaufen sich die Kosten auf rund 800 000 Euro; dieser Betrag sinkt bis 2005 auf rund 450 000 Euro pro Jahr. Das Vorhaben wurde europaweit öffentlich ausgeschrieben. Bei einer ers-

ten Verlängerung des Vorhabens wurde ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet, der die Höhe der veranschlagten Tagessätze für wirtschaftlich und angemessen befunden hat.

Die vertraglichen Leistungen umfassen den Aufbau und Betrieb der Futur-Website, die Durchführung von Anpassungen und Änderungen entsprechend der Prozessphasen von Futur, strategische und mediengerechte Unterstützung des Futur-Prozesses, aktuelle Darstellung der Futur-Ergebnisse sowie technische Realisierung der Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform.

Futur ist ein strategischer Dialog zu zentralen Zukunftsfragen von Bildung und Forschung. Ziel ist es, gemeinsam – von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Unternehmern und Unternehmerinnen, Vertretern und Vertreterinnen von Gewerkschaften, Verbänden etc. – tragfähige Leitvisionen zu entwickeln, um technisch machbare, ökologisch und ökonomisch sinnvolle sowie bedarfsorientierte Entwicklungen anstoßen zu können. Für diesen Dialog ist eine internetbasierte Informations- und Kommunikationsplattform notwendig, die als Diskussionsplattform dient und eine optimale Kommunikationsmöglichkeit bietet.

Die Internetplattform ist so aufgebaut, dass in bestimmten Phasen des Prozesses viele Foren parallel und gut vernetzt arbeiten können. Wichtig ist dabei die Bewältigung einer großen Zahl von Dialogteilnehmern, die so klassifiziert werden, dass eine teilnehmerbezogene Auswertung der Dialogteile möglich ist. Entsprechend wurden Internettools wie CMS, Workspace, Online-Votings, Benutzerverwaltung, Webmailboxen etc. integriert. Darüber hinaus ist die Internetplattform ein kontinuierlich eingesetztes Kommunikationsinstrument, z. B. werden Online-Bewertungen und Abstimmungen der Futur-Experten und -Expertinnen oder Wettbewerbe für Jugendliche durchgeführt. Hinzu kommen Beratungsleistungen für die Nutzer der Internetplattform. Futur ist ein lebendiger Prozess, der keine starren Internetseiten verträgt.

Die Internetplattform umfasst auch Tools, die das Projektmanagement und den Arbeitsprozess im Hintergrund (Workflow) unterstützen. Diese Tools sind nur einem definierten Nutzerkreis über Passwort zugänglich.

111. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Treffen Presseberichte z. B. in der „Berliner Zeitung“ vom 22./23. Mai 2004 zu, wonach der Bund auf Basis des am 7. Mai 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG) angesichts seiner „aktuellen Sechs-Prozent-Ausbildungsquote“ 3,1 Mio. Euro an Ausbildungsplatzabgabe zu zahlen hätte, und ist vorgesehen, die in dem oben genannten Pressebericht erwähnte „Warnung des Bundesministeriums des Innern (BMI)“ neben der SPD-

Fraktion auch den anderen Fraktionen des deutschen Bundestages zur parlamentarischen Befassung zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 7. Juni 2004

Die bisherigen statistischen Erhebungen der Bundesregierung zu den Ausbildungsquoten der Bundesbehörden basieren nicht auf dem Berufsausbildungssicherungsgesetz. Sie können daher nicht für die Beantwortung der Frage herangezogen werden.

Die Bundesregierung hat das Ausbildungsplatzangebot der Bundesverwaltung in den Jahren von 1998 bis 2003 allein in den Berufen des dualen Systems um über 21 Prozent gesteigert und wird auch künftig ihre Ausbildungsverpflichtungen erfüllen.

Das Schreiben des Bundesministers des Innern betraf Fragen der statistischen Datenerhebung und diente der persönlichen Unterrichtung des Vorsitzenden der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages.

112. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse hat die ständige deutsch-polnische Arbeitsgruppe, die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Erklärung über die deutsch-polnische Zusammenarbeit in der Berufsbildung eingerichtet worden ist, bislang erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 7. Juni 2004

Die Erklärung zur Einsetzung einer deutsch-polnischen Arbeitsgruppe im Bereich der beruflichen Bildung wurde am 5. April 2004 in Warschau vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem polnischen Erziehungsministerium auf Abteilungsleiterebene unterzeichnet. Die Arbeitsgruppe wird im September 2004 das erste Mal in Polen zusammentreffen. Ergebnisse können daher noch nicht dargestellt werden.

113. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen zwischen Deutschland und den neuen Beitrittsstaaten herzustellen, und mit welchen Problemen müssen Auszubildende derzeit rechnen, wenn sie Teilabschnitte ihrer Ausbildung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausbildung in einem der neuen Beitrittsstaaten absolviert haben und sich diesen Teilabschnitt als Ausbildungszeit in Deutschland anrechnen lassen möchten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 7. Juni 2004

Im Bereich der Berufsbildung ist die Politik der Bundesregierung darauf gerichtet, eine möglichst große Vergleichbarkeit unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union herzustellen.

Die Beitrittstaaten sollen so schnell wie möglich in die laufenden beziehungsweise neuen Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz beruflicher Qualifikationen in Europa einbezogen werden. Zu den bereits bestehenden Transparenzinstrumenten gehören das europäische „Lebenslaufmuster“ und der „EUROPASS-Berufsbildung“ sowie die dreisprachigen Aus- und Fortbildungsprofile für anerkannte Ausbildungsberufe, die künftig in einem gemeinsamen europäischen Format für „Zeugniserläuterungen“ dargestellt werden.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Berufsbildungssysteme in den neuen EU-Mitgliedstaaten sind bilaterale Vereinbarungen nicht vorgesehen.

Nach gegenwärtigem Recht erfolgt für Ausbildungsabschnitte, die im Ausland absolviert werden, keine automatische Anrechnung auf die reguläre nationale Ausbildungszeit. Die zuständigen Stellen – in der Regel die Kammern – können jedoch die Ausbildungszeit verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Auszubildende die Abschlussprüfung in der verkürzten Zeit – z. B. aufgrund seiner Ausbildung im Ausland – bestehen wird.

Das BMBF beabsichtigt mit seiner Novelle zur Reform der beruflichen Bildung, dass im Ausland absolvierte Ausbildungsabschnitte integraler Bestandteil der Ausbildung sein können. In diesen Fällen erübrigen sich „Anrechnungsmodelle“.

114. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Erwägt die Bundesregierung eine zweite Ausschreibungsrunde des Programms „Zentren für Innovationskompetenz“ oder eine gezielte Aufnahme der sechs nicht ausgewählten Zentren der ehemals 12 zur Strategiephase zugelassenen ostdeutschen Forschungsinitiativen in eines der bestehenden Netzwerkprogramme (InnoRegio) gerade auch vor dem Hintergrund, dass deren Strategiephase mit jeweils bis zu 250 000 Euro gefördert worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 8. Juni 2004

Im Rahmen der BMBF-Innovationsinitiative „Unternehmen Region“ hat die Bundesregierung zwölf, gemeinsam mit den neuen Ländern ausgewählte, herausragende Forschungsinitiativen bei der Erstellung eines Strategiekonzeptes für ein international wettbewerbsfähiges „Zentrum für Innovationskompetenz“ gefördert. Eine unabhängige Jury hat diese Konzepte bewertet und schließlich sechs Ini-

tiativen für eine weitere Förderung durch das BMBF empfohlen. Die Möglichkeit zur Erarbeitung eines umfangreichen und soliden Strategiekonzeptes haben alle Initiativen genutzt, was ihnen im allgemeinen Forschungswettbewerb einen deutlichen Vorteil verschafft. Insofern sind die in die Konzeptentwicklung investierten Mittel in jedem Fall gut angelegt. Selbstverständlich stehen den Initiativen sämtliche andere Förderprogramme des BMBF offen. Dem BMBF ist bekannt, dass nichtausgewählte Initiativen des Programms „Zentren für Innovationskompetenz“ sich beispielsweise im Rahmen des Programms „Innovative regionale Wachstumskerne“ engagieren möchten.

Darüber hinaus erwägt das BMBF eine zweite Förderrunde des Programms zu starten. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

115. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Wie viel hat die Neugestaltung der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gekostet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 8. Juni 2004

Für die Neugestaltung des BMBF-Internetauftritts sind in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt 360 775,51 Euro vorgesehen. Bisher wurden Haushaltsmittel in Höhe von 148 475,45 Euro bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

116. Abgeordnete **Dr. Conny Mayer (Baiersbronn)** (CDU/CSU)

Welche bilateralen Projekte zur Bekämpfung von HIV/Aids unterstützt die Bundesregierung in folgenden westafrikanischen Ländern: Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Guinea, Kapverdische Inseln, Mali, Niger, Senegal?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung fördert derzeit folgende bilaterale Vorhaben zur Bekämpfung von HIV/Aids in den westafrikanischen Ländern Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Guinea, Kap Verde, Mali, Niger und Senegal:

Land	**Titel**
Benin	Familienplanung und HIV-Prävention
Burkina Faso	Sexuelle Gesundheit/HIV/Aids
	HIV-/Aids-Bekämpfung im Rahmen von EZ-Maßnahmen „Jugend und Familienplanung“
	Soziale Vermarktung von Kontrazeptiva – PROMACO
Kap Verde	Familienplanung und Bekämpfung von Aids
Senegal	Familienplanung und Aidskontrolle
	Familienplanung und Aids
	Soziale Vermarktung von Kontrazeptiva
Guinea	Programm Ländliches Gesundheitswesen/Aids-Bekämpfung
	Soziale Vermarktung von Kontrazeptiva
	Aidsprävention als Querschnittsaufgabe in Zentralguinea
Niger	HIV-Prävention durch Aufklärung in Schulen und Alphabetisierung
	Socialmarketing zur HIV-Prävention
Elfenbeinküste	Familienplanung und HIV-Prävention II
	Förderung der Gesundheitspolitik und der Aids-Bekämpfung
Mali	HIV-/Aids-Bekämpfung im Rahmen von Grundbildungsprogrammen
	HIV-/Aids-Prävention und reproduktive Gesundheit

117. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie viele afghanische Staatsangehörige bzw. Deutsche mit afghanischer Herkunft haben sich bei der Zentralen Arbeitsvermittlung um Rückkehrförderung beworben, und wie viele Bewilligungsbescheide – aufgeschlüsselt nach Expertenprogramm, Juniorprogramm und Rückkehrerprogramm – sind ergangen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 8. Juni 2004

Im Rahmen des von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) durchgeführten Reintegrationsprogramms für Fachkräfte aus Entwicklungs- und Transformationsländern haben sich seit 2002 100 Afghanen/innen beworben, von denen jedoch einige ihren ursprünglichen Rückkehrentschluss revidierten. 24 Bewerberinnen konnten gefördert werden.

Im Rahmen des Programms „Return to Employment in Afghanistan“, das die Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und Entwicklungszusammenarbeit (AGEF) – v. a. im Unterauftrag der ZAV – durchführt, haben sich vom Programmbeginn im Jahre 2002 bis Ende April 2004 1 168 afghanische Rückkehrer/innen aus Deutschland registriert. Von ihnen konnten 898 gefördert werden.

Das Programm Integrierte Fachkräfte, das von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der ZAV über die Arbeitsgemeinschaft CIM (Centrum für Internationale Migration und Entwicklung) durchgeführt wird, ist kein Programm der Rückkehrförderung: Es zielt auf den zeitweisen Einsatz Integrierter Fachkräfte, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, in Entwicklungs- und Transformationsländern ab. Es erfolgt keine systematische Erfassung der Herkunft der Bewerber/innen.

Berlin, den 11. Juni 2004



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333